
Verkündungsblatt

08/2002

Ausgabedatum:
22.10.2002

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Promotionsordnung des Fachbereichs Informatik zum Dr.-Ing.	Seite 2
Gemeinsame Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge Angewandte Informatik	Seite 10
Gemeinsame Studienordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge Angewandte Informatik	Seite 25
Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang Gartenbauwissenschaften	Seite 31
Prüfungsordnung für die Studiengänge Gartenbauwissenschaften mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science	Seite 32
Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang Pflanzenbiotechnologie, Fachbereiche Gartenbau und Biologie	Seite 46
Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge Pflanzenbiotechnologie, Fachbereiche Gartenbau und Biologie mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science	Seite 47
Institutsordnung des Instituts für Soziologie und Sozialpsychologie	Seite 64

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Geschäftsordnung des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik	Seite 66
--	----------

Der Präsident der Universität Hannover hat am 10.07.2002 gemäß § 80a NHG die folgende Promotionsordnung genehmigt:

**PROMOTIONSORDNUNG
DES FACHBEREICHS INFORMATIK
DER UNIVERSITÄT HANNOVER ZUM DR.-ING.**

§1 Verleihe akademische Grade

(1) Die Universität Hannover verleiht durch den Fachbereich Informatik im Rahmen von Promotionsverfahren die akademischen Grade „Doktor-Ingenieurin“ oder „Doktor-Ingenieur“, abgekürzt „Dr.-Ing.“.

(2) Als seltene Auszeichnung verleiht sie durch den genannten Fachbereich die Würde einer „Doktor-Ingenieurin Ehren halber“ oder eines „Doktor-Ingenieur Ehren halber“, abgekürzt „Dr.-Ing. E. h.“.

(3) Der Grad „Dr.-Ing.“ kann auf dem Gebiet der Informatik einer Bewerberin oder einem Bewerber nur einmal verliehen werden.

§ 2 Promotionsleistungen

(1) Die Promotionsleistungen bestehen aus der Dissertation, einem Fachvortrag und der mündlichen Doktorprüfung.

(2) Die Dissertation ist eine von der Bewerberin oder dem Bewerber selbständig abgefasste wissenschaftliche Abhandlung, die einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse darstellt und die Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten aufzeigt.

(3) Die Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Die Abfassung in einer anderen Sprache bedarf der Genehmigung durch den Fachbereich auf Antrag der betreuenden Professorin oder des betreuenden Professors und der Kandidatin bzw. des Kandidaten. Die Dissertation muss eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten. Sie muss in gebundenem und druckfertigem Zustand vorliegen.

(4) Als Dissertation können auch mehrere wissenschaftliche Arbeiten anerkannt werden, wenn sie in einem inneren Zusammenhang stehen und in ihrer Gesamtheit den Anforderungen nach Abs. 2 entsprechen. Der innere Zusammenhang ist dann in der Zusammenfassung besonders darzulegen.

(5) Im öffentlichen Fachvortrag von ca. 45 Minuten Dauer über das Thema der Dissertation in deutscher oder englischer Sprache soll die Bewerberin oder der Bewerber die Fähigkeit erkennen lassen, über ein wissenschaftliches Thema in verständlicher Form referieren zu können.

(6) In der mündlichen Prüfung von mindestens 45 Minuten Dauer soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass eine genügende Breite des Wissens auch in benachbarten Fachgebieten vorhanden ist und das Fachgebiet in angemessener Breite und Tiefe beherrscht wird. Die Prü-

fungskommission kann genehmigen, dass die mündliche Prüfung auf Englisch stattfindet.

(7) Die Vorlage einer Gemeinschaftsarbeit als Grundlage für die Promotion ist bei einer geeigneten Themenstellung, insbesondere bei interdisziplinären Arbeiten, zulässig; der einzelne Beitrag muss als individuelle wissenschaftliche Leistung im Sinne von Absatz 2 bewertbar sein.

§ 3 Zulassung zur Promotion

(1) Die Zulassung zur Promotion zum akademischen Grad Dr.-Ing. setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber eine der unter a) bis d) aufgeführten Voraussetzungen erfüllt.

a) Abschluss eines ordnungsgemäßen Studiums in einem universitären Studiengang, der vom Fachbereich Informatik angeboten oder mitangeboten wird, an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland mit einer bestandenen Diplom- oder Masterprüfung.

b) Abschluss eines ordnungsgemäßen Studiums in einem universitären Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland mit einer bestandenen Diplom- oder Masterprüfung oder einem entsprechenden bestandenen Examen über gleichwertige Lehrinhalte.

c) Abschluss eines unter Buchst. a und b genannten entsprechenden Studiums mit gleichwertigen Lehrinhalten an einer vergleichbaren Hochschule des Auslands mit bestandener Examen.

d) Abschluss eines ordnungsgemäßen Studiums an einer Fachhochschule der Bundesrepublik Deutschland, welches mit den innerhalb des Fachbereichs Informatik angebotenen Studiengängen verwandte Lehrinhalte besitzt. Mit der bestandenen Diplom- oder Masterprüfung hat die Bewerberin oder der Bewerber herausragende Abschlussnoten vorzulegen und die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen.

(2) Wird nach Abschluss eines Studiums gemäß Absatz 1 Buchst. b die Zulassung zur Promotion gewünscht, so legt der Fachbereichsrat fest, in welcher Form der Nachweis genügender Kenntnisse der Informatik erbracht werden muss. Dies kann durch eine Kollegial- oder durch eine Kenntnisprüfung gemäß § 3 Abs. 6 und 7 geschehen.

(3) Wird die Zulassung auf Grund eines Studiums gemäß Absatz 1 Buchst. c gewünscht, so hat die Bewerberin oder der Bewerber zunächst die prinzipielle Gleichwertigkeit des Studiums über eine Bescheinigung der offiziellen Stellen nachzuweisen. Außerdem ist eine Überprüfung der Vergleichbarkeit der Diplomarbeit oder der entsprechenden Arbeit vorzunehmen. Im positiven Fall wird weiter wie in Absatz 2 verfahren.

(4) Wird die Zulassung auf Grund eines Studiums gemäß Absatz 1 Buchst. d gewünscht, so hat die Bewerberin oder der Bewerber die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit entweder durch eine qualifizierte Vorstellung des wissenschaftlichen Vorhabens gem. Abs. 8 oder nach einem mindestens zweisemestrigen Studium in einem der im Fachbereich Informatik angebotenen Studiengänge durch Kenntnisprüfungen über Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 12 Semesterwochenstunden nachzuweisen, dass sie oder er Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt, wie sie in einem ordnungsgemäßen Informatikstudium an einer Universität erworben werden können. Die Fächer, in denen Kenntnisprüfungen abzulegen sind, werden vom Prüfungsausschuss vorgeschlagen und vom Fachbereichsrat beschlossen.

(5) An Hand der Hochschulzeugnisse und ggf. der Ergebnisse der Kenntnis- oder Kollegialprüfungen entscheidet der Fachbereichsrat über die Zulassung. Das geschieht unter den Voraussetzungen von Abs. 1 Buchst. a in der Regel durch Eröffnung des Promotionsverfahrens. In den anderen Fällen erfolgt die Zulassung zur Promotion auf gesonderten Antrag durch einen förmlichen Beschluss, der unabhängig vom Einreichen des Promotionsgesuches zu treffen ist.

(6) Kenntnisprüfungen sind in Form von Klausuren und/oder mündlichen Prüfungen abzulegen. Für die Kenntnisprüfung wird keine Note, sondern nur das Prädikat „bestanden“ vergeben. Kenntnisprüfungen können einmal wiederholt werden.

(7) Kollegialprüfungen werden vor drei Professorinnen und/oder Professoren des Fachbereichs Informatik abgelegt. In der Prüfung wird die Vergleichbarkeit der Informatikkenntnisse mit den nach § 3 (1) a erworbenen nachgewiesen. Für die Kollegialprüfung wird keine Note, sondern nur das Prädikat „bestanden“ oder „nach Erfüllung von Auflagen bestanden“ vergeben. Im zweiten Fall legt das Prüfungskollegium die Auflagen fest und überprüft ihre Erfüllung. Kollegialprüfungen können nur aus wichtigem Grund, z.B. wegen einer krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit, wiederholt werden.

(8) Eine qualifizierte Vorstellung des wissenschaftlichen Vorhabens besteht aus einer mündlichen und schriftlichen Präsentation des Vorhabens sowie aus Kenntnisprüfungen, welche erkennen lassen, dass die Bewerberin / der Bewerber Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt, wie sie in einem universitären Informatikstudium erworben werden. Der Umfang der Kenntnisprüfungen wird vom Fachbereichsrat festgelegt.

§ 4 Promotionskollegium und Prüfungskommission

(1) Das Promotionskollegium besteht aus den dem Fachbereich Informatik angehörenden bzw. im Ruhestand befindlichen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern. Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im Sinne dieser Promotionsordnung sind Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen, Juniorprofessoren, Hochschuldozentinnen, Hochschuldozenten, Privatdozentinnen und Privatdozenten einer wissenschaftlichen Hochschule.

(2) Die Beurteilung der mündlichen Promotionsleistungen erfolgt durch eine Prüfungskommission. Ihre Zusammensetzung wird vom Fachbereichsrat gem. Abs. 4 beschlossen. Der Fachbereichsrat kann begründete Ausnahmen von den Regeln des Abs. 4 zulassen.

(3) Die Prüfungskommission beschließt unter dem Vorsitz der Dekanin oder des Dekans oder unter dem Vorsitz einer bzw. eines vom Fachbereich dazu eingesetzten Vertreterin bzw. Vertreters über die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation sowie über die Bewertung der mündlichen Promotionsleistungen, die Gesamtnote und eventuelle Auflagen im Zusammenhang mit der endgültigen Fassung für die Vervielfältigung der Dissertation gem. §10 Abs. 4.

(4) Die Prüfungskommission ist ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn folgende Regeln erfüllt sind:

1. Die Prüfungskommission besteht aus drei oder vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern.
2. Die Referentinnen oder Referenten sind Mitglieder der Prüfungskommission.
3. Mindestens zwei der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission, sind hauptamtlich im Fachbereich Informatik der Universität Hannover tätig.
4. Die oder der Vorsitzende ist nicht Referentin/Referent.

§ 5 Promotionsgesuch

(1) Das Gesuch um Verleihung des akademischen Grades Dr.-Ing. ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan zu richten.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen

1. die Dissertation in vier gleichlautenden Exemplaren, von denen eines im Besitz des Fachbereichs verbleibt. Das Titelblatt ist gemäß Anlage 1 zu gestalten. Für die zu benennenden Referentinnen und/oder Referenten hat die Bewerberin oder der Bewerber weitere Exemplare der Dissertation bereitzuhalten;
2. ein tabellarisch dargestellter wissenschaftlicher Werdegang der Bewerberin oder des Bewerbers;
3. das Diplomprüfungszeugnis oder der entsprechende Nachweis des Studienabschlusses und der erbrachten Leistungen (beglaubigte Kopie oder Kopie und Original zum Vergleich) sowie ggf. ein Hinweis auf die erfolgte förmliche Zulassung

zur Promotion gemäß § 3 Abs. 5 in schriftlicher Form;

4. eine Erklärung, aus der hervorgeht, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation selbständig verfasst hat, die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben sind, die Dissertation noch nicht als Diplom- oder ähnliche Prüfungsarbeit verwendet wurde und ob die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation oder Teile davon vorher veröffentlicht hat. Zusätzlich muss die Erklärung aussagen, ob und ggf. wo und wie oft die Bewerberin oder der Bewerber bereits früher Promotionsgesuche eingereicht hat. Die Themen früher eingereichter Dissertationen sind anzugeben.

(3) Die mit dem Gesuch eingereichten Unterlagen nach Absatz 2 Nrn. 2 bis 4 verbleiben im Besitz des Fachbereichs Informatik.

§ 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens und Benennung von Referenten

(1) Die Dekanin oder der Dekan legt das Promotionsgesuch dem Fachbereichsrat während der nächstmöglichen Sitzung zum Zweck der Eröffnung des Promotionsverfahrens vor. Dabei dürfen nur solche Verfahren eröffnet werden, die in einer fristgerechten Einladung zur Fachbereichsratssitzung angekündigt worden sind.

(2) Nach Überprüfung der Voraussetzungen beschließt der Fachbereichsrat über die Eröffnung des Promotionsverfahrens.

(3) Der zuständige Fachbereich bestimmt für die Begutachtung der Dissertation und die mündliche Prüfung eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer gem. § 4 Abs. 1 aus dem Fachbereich Informatik für das von der Dissertation hauptsächlich berührte Fachgebiet als Hauptreferentin oder Hauptreferenten. Dabei handelt es sich in der Regel um die Betreuerin bzw. den Betreuer der Arbeit. Außerdem benennt der Fachbereich ein oder zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer als Koreferentinnen oder Koreferenten. Hauptreferentinnen, Hauptreferenten, Koreferentinnen und Koreferenten haben im Promotionsverfahren dieselben Rechte; sie werden im folgenden zusammen als Referentinnen oder Referenten bezeichnet.

(4) Sofern die Dissertation das Fachgebiet eines anderen Fachbereiches berührt und es zur Beurteilung der wissenschaftlichen Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden geboten erscheint, ist eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer des betreffenden Fachbereiches als Korreferentin oder Korreferent zu benennen.

(5) Wenn die Dissertation von einer Persönlichkeit angeregt und betreut worden ist, die keiner Hochschule angehört, kann diese durch den Fachbereichsrat zusätzlich zur Erstattung einer gutachterlichen Stellungnahme aufgefordert werden.

§ 7 Beurteilung der Dissertation

(1) Die Referentinnen und/oder Referenten erstatten in der Regel innerhalb von höchstens 4 Monaten schriftliche Referate und beantragen entweder die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation. Im ersten Fall bewerten sie diese mit den Noten

„genügend“ = 3

„gut“ = 2

„sehr gut“ = 1.

In Ausnahmefällen herausragender Leistungen kann die Note

„ausgezeichnet“ = 0

vergeben werden.

(2) Liegen die Referate vor, so werden diese und alle zu einer Dissertation vorliegenden Stellungnahmen den Mitgliedern des Promotionskollegiums bekannt gemacht. Dazu werden die Referate und Stellungnahmen zur vertraulichen Einsichtnahme ausgelegt. Ab dem Zeitpunkt des Bekanntmachens besteht innerhalb von zwei Kalenderwochen Gelegenheit zu einem Einspruch gegen die Beurteilungen. Der Einspruch ist an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereiches zu richten. Er hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Die Termine für den Beginn und das Ende der Einspruchsfrist werden von der Dekanin oder vom Dekan in Absprache mit der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission festgelegt und allen Professorinnen und Professoren des Fachbereichs angezeigt.

(3) Sprechen sich alle Referentinnen und Referenten und alle Stellungnahmen für die Annahme der Arbeit aus und wird kein Einspruch erhoben, so gilt die Arbeit als angenommen.

(4) Sprechen sich mindestens zwei der Referentinnen und/oder Referenten gegen eine Annahme der Dissertation aus und liegt gegen diese Voten kein Einspruch gemäß § 7 Abs. 3 vor, so gilt die Arbeit als abgelehnt. Das Promotionsverfahren ist damit beendet und die Dekanin oder der Dekan des Fachbereiches teilt dies der oder dem Betroffenen mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mit. In Ausnahmefällen kann der Fachbereich zulassen, dass in einer angemessen gesetzten Frist eine umgearbeitete Fassung der Dissertation vorgelegt wird; Auflagen für die Umarbeitung sind der Bewerberin oder dem Bewerber mitzuteilen.

(5) Spricht sich nur eine Referentin oder ein Referent gegen die Annahme der Dissertation aus oder liegt ein Einspruch vor, so entscheidet die Prüfungskommission ggf. nach Anhörung der oder des Einsprechenden und in Zweifelsfällen nach Einholung weiterer Gutachten über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation.

(6) Wird die Dissertation nicht angenommen, ist das Promotionsverfahren beendet.

§ 8 Fachvortrag und mündliche Prüfung

- (1) Bei Annahme der Dissertation legt die Dekanin oder der Dekan in Abstimmung mit der Prüfungskommission einen Termin für den öffentlichen Fachvortrag und die daran anschließende mündliche Prüfung fest. Promotionsvorträge aus dem Fachbereich Informatik dürfen nicht gleichzeitig stattfinden.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan lädt mindestens drei Werktage vor dem Termin zum Vortrag und zur mündlichen Prüfung ein.
- (3) Zur mündlichen Prüfung haben mit Zustimmung der oder des Prüfungsvorsitzenden alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer Zutritt, soweit sie fachnah ausgewiesen sind. Sie sind, sofern sie nicht der Prüfungskommission angehören, bei der Entscheidung über die Bewertung nicht anwesend.
- (4) Fachvortrag und mündliche Prüfung müssen vor mindestens drei Mitgliedern der Prüfungskommission stattfinden.

§ 9 Bewertung der mündlichen Promotionsleistungen

- (1) Im unmittelbaren Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Prüfungskommission, ob Fachvortrag und mündliche Prüfung als ausreichend angesehen werden; ausreichende Leistung bewertet sie jeweils mit den Noten
 „genügend“ = 3
 „gut“ = 2
 „sehr gut“ = 1
 In Ausnahmefällen kann die Note
 „ausgezeichnet“ = 0
 vergeben werden.
- (2) Wird eine der beiden mündlichen Promotionsleistungen als nicht ausreichend beurteilt, so ist dieses der Bewerberin bzw. dem Bewerber unverzüglich bekanntzugeben. Die Prüfungskommission kann auf einen innerhalb von zwei Monaten gestellten Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers hin zu wiederholende Promotionsleistungen festlegen; der Fachbereich beraumt dann einen neuen Termin an. Andernfalls ist das Promotionsverfahren beendet.

§ 10 Prädikat der Promotion und Auflagen

- (1) Nach positiver Bewertung von Fachvortrag und mündlicher Prüfung legt die Prüfungskommission unter Heranziehung der Noten für die Dissertation sowie für die mündlichen Promotionsleistungen das Prädikat der Promotion fest. Dazu bildet sie das gewichtete arithmetische Mittel, in das zu 50 Prozent die mittlere Bewertung der Dissertation und zu je 25 Prozent die Bewertung der beiden mündlichen Promotionsleistungen eingehen. Von der so gebildeten Mittelnote kann die Kommission die nächst höhere oder nächst niedrigere Note festlegen.

- (2) Das Prädikat der Promotion kann lauten:
 „bestanden“
 „gut bestanden“
 „sehr gut bestanden“

In Ausnahmefällen kann das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben werden.

- (3) Das Ergebnis wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission am Tage der mündlichen Prüfung mitgeteilt. Damit ist die Promotion jedoch noch nicht vollzogen.
- (4) Die Prüfungskommission kann der Bewerberin bzw. dem Bewerber Auflagen für die endgültige Fassung der zu veröffentlichenden Dissertation machen. Die Festlegung solcher Auflagen ist in ein Protokoll aufzunehmen. Die Erfüllung der Auflagen wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission festgestellt.

§ 11 Vervielfältigung und Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Erbringen der letzten Promotionsleistung hat die Doktorandin bzw. der Doktorand zum Zwecke der Veröffentlichung die endgültige Fassung der Dissertation in der geforderten Anzahl dem Fachbereich zu übergeben. Die Vorschriften über die Veröffentlichung und die Anzahl setzt der Fachbereichsrat in Übereinstimmung mit den vom Senat der Universität Hannover beschlossenen Allgemeinen Richtlinien fest.
- (2) Die Gestaltung des Titelblattes soll dem Muster in Anlage 2 entsprechen. Die Dissertation muss eine jeweils etwa einseitige Kurzfassung in deutscher und englischer Sprache und kann einen wissenschaftlichen Werdegang der Bewerberin bzw. des Bewerbers in tabellarischer Form enthalten.
- (3) Ein Exemplar der endgültigen Fassung verbleibt im dauernden Besitz des Fachbereichs.
- (4) Versäumt die Bewerberin bzw. der Bewerber durch eigenes Verschulden die Ablieferungsfrist, so verfallen seine im Verlaufe des Promotionsverfahrens erworbenen Rechte. In besonderen Fällen kann der Fachbereich die Frist zur Ablieferung ausnahmsweise verlängern. Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat hierzu vor Ablauf der Frist einen begründeten Antrag zu stellen.

§ 12 Promotionsurkunde und Vollzug der Promotion

- (1) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 3 ausgefertigt und von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten der Universität sowie von der Dekanin oder vom Dekan des Fachbereichs eigenhändig unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Sie wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert, jedoch erst ausgehändigt, nachdem die Bewerberin bzw. der Bewerber die Bedingungen von § 11 erfüllt hat.

(2) Die Promotion wird durch Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde vollzogen. Erst danach hat die Bewerberin bzw. der Bewerber das Recht, den Doktorgrad zu führen.

§ 13 Beendigung des Promotionsverfahrens ohne Vollzug der Promotion

(1) Wird das Promotionsverfahren beendet, weil die Dissertation nicht angenommen oder weil Fachvortrag und/oder mündliche Prüfung nicht als ausreichend bewertet worden sind, so ist dies der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

(2) Eine abermalige Bewerbung ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres möglich. Dies gilt auch bei erfolglosen Promotionsversuchen an anderen Hochschulen. Eine zurückgewiesene Dissertation darf auf keinen Fall erneut vorgelegt werden.

§ 14 Zurücknahme des Promotionsgesuchs

Das Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein Referat beim jeweiligen Fachbereich vorliegt.

§ 15 Erneuerung der Promotionsurkunde

Die Promotionsurkunde kann nach 50 Jahren erneuert werden, wenn dies der zuständige Fachbereich mit Rücksicht auf besondere wissenschaftliche Verdienste oder auf eine besonders enge Verknüpfung der Jubilarin bzw. des Jubilars mit der Hochschule für angebracht hält und beschließt.

§ 16 Ehrenpromotion

(1) Die Würde eines Dr.-Ing. E. h. kann durch den Fachbereich Informatik in Anerkennung hervorragender Leistungen für Wissenschaft und Wirtschaft auf dem Gebiet der Informatik verliehen werden.

(2) Die Ehrung erfolgt auf Vorschlag von mindestens fünf hauptamtlichen (Beamte) oder hauptberuflichen (Angestellte) bzw. im Ruhestand befindlichen Professorinnen oder Professoren des Promotionskollegiums, darunter den Mitgliedern des Ehrungsgremiums des Fachbereichs. Das Eh-

rungsgremium besteht aus ehemaligen Dekanen des Fachbereichs und aus weiteren vom Fachbereichsrat benannten Vertretern.

(3) Die bzw. der zu Ehrende darf nicht Mitglied der Universität Hannover sein.

(4) Eine Ehrenpromotion erfordert einen mit einer Stimmenmehrheit von mindestens 4 Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates gefassten Beschluss.

(5) Die Ehrenpromotion wird durch Aushändigung einer von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten der Universität und der Dekanin oder des Dekan des Fachbereichs eigenhändig unterzeichneten Urkunde, in der die Verdienste der bzw. des Promovierten hervorzuheben sind, vollzogen.

(6) Von der Ehrenpromotion werden das Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur sowie alle wissenschaftlichen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland benachrichtigt.

§ 17 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin bzw. der Bewerber bei ihren bzw. seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der jeweilige Fachbereich die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

§ 18 Entzug des Doktorgrades

(1) Der Entzug des Doktorgrades erfolgt auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Das Verfahren des Entzuges richtet sich nach den hierfür ergangenen gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten bei Ehrenpromotionen sinngemäß.

§ 19 Inkrafttreten der Promotionsordnung

Diese Promotionsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Hannover am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Anlage 1

Muster des Titelblattes der Dissertation bei Abgabe des Promotionsgesuches

<p>..... (Titel der Dissertation)</p> <p>Dem Fachbereich Informatik der Universität Hannover zur Erlangung des akademischen Grades Doktor-Ingenieurin/Doktor-Ingenieur vorgelegte Dissertation</p> <p>von (Dipl.-Ing. oder entsprechender Hochschulgrad)..... (ausgeschriebener Vor- und Nachname)</p> <p>geboren am in</p> <p>20..... (Jahr des Einreichens)</p>

Anlage 2

Muster des Titelblattes der Dissertation bei der Vervielfältigung

<p>(Vorderseite)</p> <p>.....</p> <p>(Titel der Dissertation)</p> <p>Vom Fachbereich Informatik der Universität Hannover zur Erlangung des akademischen Grades Doktor-Ingenieurin/Doktor-Ingenieur genehmigte Dissertation von (Dipl.-Ing. oder entsprechender Hochschulgrad)..... (ausgeschriebener Vor- und Nachname) geboren am in</p> <p>20..... (Erscheinungs- bzw. Druckjahr)</p> <p>(Rückseite)</p> <p>1. Referentin/Referent</p> <p>2. Referentin/Referent</p> <p>(3. Referentin/Referent)</p> <p>Tag der Promotion *)</p>
--

*) Datum der mündlichen Doktorprüfung

Anlage 3

Muster der Promotionsurkunde

<p>Die Universität Hannover verleiht mit dieser Urkunde durch den Fachbereich Informatik</p> <p>Frau/Herrn (Dipl.-Ing. oder entsprechender Hochschulgrad) (ausgeschriebener Vor- und Zuname) geboren am in</p> <p>den akademischen Grad Doktor-Ingenieurin/Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.)</p> <p>nachdem sie/er in einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren durch eine Dissertation mit dem Thema sowie durch einen Fachvortrag und eine mündliche Prüfung ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das Prädikaterhalten hat.</p> <p>Hannover, den</p> <table border="0" style="width: 100%;"><tr><td style="width: 50%; text-align: center;">Die Dekanin/Der Dekan des Fachbereichs Informatik</td><td style="width: 50%; text-align: center;">Die Präsidentin/Der Präsident der Universität Hannover</td></tr><tr><td style="text-align: center;">Unterschrift (Name in Druckschrift)</td><td style="text-align: center;">Unterschrift (Name in Druckschrift)</td></tr></table> <p style="text-align: center;">(Siegel)</p>		Die Dekanin/Der Dekan des Fachbereichs Informatik	Die Präsidentin/Der Präsident der Universität Hannover	Unterschrift (Name in Druckschrift)	Unterschrift (Name in Druckschrift)
Die Dekanin/Der Dekan des Fachbereichs Informatik	Die Präsidentin/Der Präsident der Universität Hannover				
Unterschrift (Name in Druckschrift)	Unterschrift (Name in Druckschrift)				

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 19.09.2002 - 11.3-743 03-22 - gemäß § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs.2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG die nachstehende Fassung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge Angewandte Informatik mit Änderungen in den §§ 3, 4, 6, 7, 8, 9, 12, 13, 14, 17, 18, 23, 28 sowie in den Anlagen genehmigt. Die Änderungen treten mit Beginn des nächsten Meldezeitraums nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Gemeinsame Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge Angewandte Informatik der Universität Hannover

Auf Grund des § 105 Abs. 4 NHG hat die Universität Hannover, Fachbereich Informatik, die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck der Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiums. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit und die Anforderungen der beruflichen Praxis. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) Die Masterprüfung bildet den auf den Bachelorabschluss aufbauenden berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Science in Angewandter Informatik“ (abgekürzt: „B.Sc.“). Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1a).

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Master of Science in Angewandter Informatik“ (abgekürzt: „M.Sc.“). Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1b). Zusätzlich wird in der Masterurkunde die Gleichwertigkeit des Abschlusses M.Sc. mit dem Hochschulgrad „Diplom-Informatiker“ bestätigt.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit, in der das Bachelorstudium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sechs Semester (Regelstudienzeit). Das Bachelorstudium gliedert sich in

1. ein sechssemestriges Studium, das mit der Bachelorprüfung abschließt, und
2. eine berufspraktische Tätigkeit (Praktikum) von 8 Wochen Dauer; das Nähere regelt die Praktikantenordnung als Bestandteil der Studienordnung.

Der Umfang des Bachelorstudiums entspricht 167 Kreditpunkten (CP) zzgl. Praktikum.

(2) Die Studienzeit, in der das Masterstudium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (Regelstudienzeit). Das Master-Studium gliedert sich in

1. ein viersemestriges Fachstudium, das mit der Masterprüfung abschließt, und
2. eine berufspraktische Tätigkeit (Praktikum) von 8 Wochen Dauer; das Nähere regelt die Praktikantenordnung als Bestandteil der Studienordnung.

Der Umfang des Masterstudiums beträgt 106 CP zzgl. Praktikum.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereichs Informatik ein Prüfungsausschuss gebildet. Über die Zusammensetzung entscheidet der Fachbereichsrat Informatik. Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat Informatik gewählt.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat Informatik über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Prüfungsausschuss weist die Studierenden zu Beginn jedes Studienabschnittes in geeigneter Weise auf die wesentlichen für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(10) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 5 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt, die in der betreffenden Fachprüfung oder in einem Teilgebiet der Fachprüfung zur selbständi-

gen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden sowie Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 1 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur oder zum Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung der übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüfende oder ein Prüfender vorhanden ist, so kann er zulassen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Fachprüfungsleistungen nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(3) Studierende können für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bis zur Meldung zu der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 4 Abs. 8 entsprechend.

§ 6 Anrechnung

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges Angewandte Informatik im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges

sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Abs. 2 festgestellt ist.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend. Im übrigen findet § 20 NHG Anwendung.

(5) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen und Kreditpunkte gemäß § 13 vergeben. Bei abweichendem Stundenumfang oder abweichender Notenskala entscheidet der Prüfungsausschuss über die Umrechnung. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Eine Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen ist spätestens zusammen mit der nächsten Meldung zu Prüfungsleistungen gemäß § 7 Abs. 6 zu beantragen.

§ 7 Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung oder zur Masterprüfung oder zu Teilen dieser Prüfungen ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Soweit der zweite und dritte Teil dieser Prüfungsordnung nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmt, wird zugelassen, wer an der Universität Hannover für den jeweiligen Studiengang Angewandte Informatik eingeschrieben ist.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, unbeschadet weiterer Nachweise nach dem zweiten und dritten Teil dieser Prüfungsordnung, beizufügen:

1. Nachweis nach Abs. 2,
2. eine Erklärung darüber, ob eine Bachelor-, Master-, Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder Teile solcher Prüfungen im Studiengang Angewandte Informatik oder einem verwandten Studiengang mit starkem Informatikbezug an

ner Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich die Antragstellerin oder der Antragsteller in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet,

3. ggf. Vorschläge für Prüfende.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder

2. die Unterlagen unvollständig sind oder

3. die Bachelor- oder Master- oder Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung im Studiengang Angewandte Informatik oder einem verwandten Studiengang mit starkem Informatikbezug an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Zulassung wird hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

(6) Prüfungsleistungen können nur nach erfolgter Zulassung zur Bachelorprüfung oder Masterprüfung erbracht werden. Für jede Prüfungsleistung, die mit einer Note bewertet wird, ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte schriftliche Meldung erforderlich. Die Meldung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung kann bis spätestens vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums zurückgenommen werden. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für auswärtige Prüfungsleistungen, soweit sie nach erstmaliger Einschreibung an der Universität Hannover für den Studiengang Angewandte Informatik erbracht werden.

§ 8 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelor- und die Masterprüfung besteht aus Fachprüfungen und je einer Abschlussarbeit. Jede Fachprüfung besteht aus mehreren Prüfungsleistungen. Prüfungsleistungen sind:

1. Klausur (Abs. 4),
2. mündliche Prüfung (Abs. 5),
3. Projektarbeit (Abs. 6)
4. Seminarleistung (Abs. 7),
5. Laborübung (Abs. 8).

(2) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen

oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(3) Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. In die Testatbewertung können Einzelkriterien wie Mindestanwesenheit, Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von max. 25% ein. Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind vom zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

(4) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Klausurdauer beträgt in der Regel 20 bis 30 Minuten pro CP. Zu einer Klausur kann eine mündliche Ergänzungsprüfung angeboten werden. Klausuren sind zu benoten.

(5) Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben. Studierende, die sich demnächst, jedoch nicht im selben Prüfungszeitraum, der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und der Prüfling dem zustimmt, als Zuhörerinnen oder Zuhörer zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Mündliche Prüfungen sind zu benoten.

(6) Eine Projektarbeit ist eine eigenverantwortliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 8 Wochen. Eine Projektarbeit wird nach Maßgabe des Prüfenden

benotet oder mit „bestanden“ / „nicht bestanden“ bewertet.

(7) Eine Seminarleistung ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fachübergreifenden Aufgabenstellung sowie die Darstellung dieser Arbeit und ihrer Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag mit einer anschließenden Diskussion. Nach Maßgabe der oder des Prüfenden kann eine Mindestanwesenheit oder eine mündliche Prüfung gemäß Abs. 5 verlangt werden. Seminarleistungen sind nach Maßgabe des Prüfenden entweder zu benoten oder mit „bestanden“/„nicht bestanden“ zu bewerten.

(8) Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben. Nach Maßgabe der oder des Prüfenden kann eine Mindestanwesenheit sowie eine mündliche Prüfung gemäß Abs. 5 verlangt werden. Für eine Laborübung wird nach Maßgabe des Prüfenden entweder eine Note vergeben oder sie wird mit „bestanden“ / „nicht bestanden“ bewertet.

(9) Jede Lehrveranstaltung wird mit einer Prüfungsleistung gemäß Abs. 1 nach Wahl des Prüfers abgeschlossen. Prüfungen finden studienbegleitend nach Maßgabe des Lehrangebots statt. Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jedes Semesters die Termine für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabetermine für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Er kann Aufgaben nach den Sätzen 2 und 3 auf die Prüfenden übertragen.

(10) Alle Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungen können nach vorheriger Ankündigung in englischer Sprache abgehalten werden. Prüfungen in Pflichtfächern sind auch in deutscher Sprache abzuhalten.

§ 9 Abschlussarbeit

(1) Eine Abschlussarbeit ist die weitgehend selbständige Bearbeitung einer Aufgabe. Bezüglich einer Gruppenarbeit gilt § 8 Abs. 2. Art und Aufgabenstellung müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1, Satz 3 bzw. Abs. 2, Satz 3) und der Bearbeitungszeit entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. Das Thema der Abschlussarbeit wird vom Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings vorgeschlagen.

(2) Die Liste der Erstprüfenden wird vom Prüfungsausschuss festgelegt. Erstprüfender kann eine Prüfende oder ein Prüfender gemäß § 5 Abs. 1 im Fachbereich Informatik sein. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor vorgeschlagen werden, die oder der nicht Mitglied des Fachbereichs Informatik ist. In jedem Fall muss eine oder einer der beiden Prüfenden Pro-

fessorin oder Professor des Fachbereichs Informatik sein.

(3) Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Erstprüfende und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(4) Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie mit dem in § 20 bzw. § 25 festgelegten Zeitaufwand bearbeitet werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um bis zur Hälfte der festgelegten Bearbeitungsdauer verlängern.

(5) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Abschlussarbeit kann auch in englischer Sprache verfasst werden.

(6) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen.

(7) In einem Kolloquium hat der Prüfling in einer Auseinandersetzung über die Abschlussarbeit nachzuweisen, dass er in der Lage ist, problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich seiner Abschlussarbeit selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen. Das Kolloquium besteht aus einem Vortrag von in der Regel 30 Minuten Dauer mit anschließender Diskussion.

(8) Die Abschlussarbeit wird unter Einbeziehung des Kolloquiums von beiden Prüfenden bewertet. Hierbei kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. Die Note der Abschlussarbeit wird entsprechend § 12 Absätze 1 bis 4 und 10 gebildet. Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten.

(9) Eine Abschlussarbeit, die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, kann einmal wiederholt werden. Das neue Thema der Abschlussarbeit wird in angemessener Frist – in der Regel innerhalb von 3 Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit – ausgegeben. Ein erfolgloser Versuch im Studiengang Angewandte Informatik oder einem verwandten Studiengang mit starkem Informatikbezug an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland wird auf diese Wiederholungsmöglichkeit angerechnet.

§ 10 Regelung für behinderte Studierende

Macht der Prüfling durch ein ärztliches, im Zweifelsfall ein amtsärztliches Zeugnis, glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Erscheint der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht oder tritt er nach Beginn der Prüfung von dieser zurück, wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe (z.B. Schwangerschaft) müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches, im Zweifelsfall ein amtsärztliches Zeugnis, vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Abs. 2 Sätze 1 bis 3 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend, höchstens aber

um die Hälfte der Bearbeitungsdauer, hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistung und Notenbildung

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von der oder dem Prüfenden bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

2 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall berechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(4) Die Note lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend

(5) Mit „bestanden“ bewertete Prüfungsleistungen werden im Verzeichnis der bestandenen Prüfungsleistungen (Anlage 3) aufgeführt, sie gehen jedoch nicht in die Fachnote (Abs. 7), Leistungskennzahl (Abs. 8) und Gesamtnote (Abs. 9) ein. Zugeordnete Kreditpunkte werden jedoch im Fall des Bestehens dem Kreditpunktekonto gutgeschrieben.

(6) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die nach Maßgabe des zweiten oder dritten Teils dieser Prüfungsordnung hierfür erforderlichen Kreditpunkte erworben wurden.

(7) Die Fachnote errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der dieser Fachprüfung zugeordneten bestandenen Prüfungsleistungen, wobei die den Prüfungsleistungen

zugeordneten Kreditpunkte als Gewichte dienen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(8) Die Leistungskennzahl errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten aller bisher bestandenen und nicht bestandenen Prüfungsleistungen einschließlich der Bachelor- bzw. Masterarbeit. Bei der Durchschnittsbildung wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Leistungskennzahl wird für jeden Prüfungszeitraum auf der Basis der für diesen Prüfungszeitraum gemeldeten sowie aller vorher abgelegten Prüfungsleistungen berechnet und ausgewiesen. Die im Rahmen des Freiversuchs gemäß § 13 Abs. 7 bzw. 8 abgelegten, nicht bestandenen Prüfungsleistungen sowie ein erstmaliger erfolgloser Versuch einer Abschlussarbeit gemäß § 9 Abs. 9 Satz 1 gehen nicht in die Berechnung der Leistungskennzahl ein.

(9) Prüfungsleistungen, die erstmals abgelegt werden, nachdem für die betreffende Fachprüfung bereits in einem früheren Prüfungszeitraum die in § 18 (Bachelor) bzw. in § 23 (Master) vorgeschriebene Zahl von Kreditpunkten erreicht wurde, gehen nicht in die Bildung der zugehörigen Fachnote und der Leistungskennzahl ein.

(10) Die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung errechnet sich als mit den zugeordneten Kreditpunkten gewichtetes arithmetisches Mittel der Endnoten aller bestandenen Fachprüfungen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(11) Bei der Bildung der Noten nach Absatz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13 Kreditpunkte, Lehrveranstaltungskataloge und Freiversuch

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt nach § 12. Zusätzlich zur Bewertung erfolgt die Vergabe von Kreditpunkten nach einem Kreditpunktesystem. Die Umrechnung von Semesterwochenstunden in Kreditpunkte regelt Anlage 4.

(2) Das jeweils gültige Lehrangebot wird in der Studienordnung und in den Lehrveranstaltungskatalogen festgelegt. Die Lehrveranstaltungskataloge enthalten Angaben zu allen aktuell angebotenen Fächern, Lehrveranstaltungen, Kreditpunktzahlen und den jeweiligen Prüfungsmodalitäten. Die Lehrveranstaltungskataloge werden von der Studienkommission im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat Informatik festgelegt. Die jeweils aktuellen Lehrveranstaltungskataloge werden durch Aushang bis spätestens zum Beginn der Vorlesungszeit, die Prüfungsmodalitäten bis spätestens zum Beginn des Meldezeitraums gemäß § 7 Abs. 7 bekannt gegeben.

(3) Die in den Lehrveranstaltungskatalogen wählbaren Fächer sind in Anlage 6 aufgeführt. Der Prüfungsausschuss kann die vorläufige Aufnahme

zusätzlicher Fächer in die Lehrveranstaltungskataloge beschließen. Sie sind spätestens nach 3 Semestern in die Anlage 6 der Prüfungsordnung aufzunehmen.

(4) Für jeden zur Bachelorprüfung oder zur Masterprüfung zugelassenen Prüfling führt der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle ein Kreditpunktekonto. Für das Bachelor- und das Masterstudium werden getrennte Kreditpunktekonten geführt. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten gewährt der Prüfungsausschuss jederzeit Einblick in den Stand der Konten.

(5) Durch eine bestandene Prüfungsleistung wird dem Kreditpunktekonto des Prüflings die dieser Prüfungsleistung zugeordnete Anzahl von Kreditpunkten gutgeschrieben.

(6) Wurden durch eine Prüfungsleistung Kreditpunkte erworben, können durch weitere inhaltlich gleichwertige Prüfungsleistungen nicht erneut Kreditpunkte erworben werden; dies gilt auch im Fall der Anrechnung gemäß § 6. Über die Gleichwertigkeit entscheidet im Zweifel der Prüfungsausschuss.

(7) Im Rahmen der Bachelor-Prüfung gelten während der ersten 4 Fachsemester pro Semester max. 4 mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen als nicht unternommen, wenn sie studienbegleitend erstmals und gemäß Studienplan (§ 10 Studienordnung) abgelegt werden (Freiversuch). Sind mehr als 4 Prüfungsleistungen pro Semester mit „nicht ausreichend“ bewertet, so gelten die 4 dieser Prüfungsleistungen mit den höchsten Kreditpunktzahlen als Freiversuche. Ein Verschieben der Freiversuche über das jeweilige Semester hinaus ist auch bei Vorliegen triftiger Gründe nicht zulässig. Satz 1 ist nicht auf Prüfungsleistungen anzuwenden, die gemäß § 11 Abs. 3 als mit „nicht ausreichend“ bewertet gelten.

(8) Im Rahmen der Master-Prüfung gelten während der ersten 2 Fachsemester pro Semester max. 2 mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen als nicht unternommen, wenn sie studienbegleitend erstmals abgelegt werden (Freiversuch). Sind mehr als 2 Prüfungsleistungen pro Semester mit „nicht ausreichend“ bewertet, so gelten die 2 dieser Prüfungsleistungen mit den höchsten Kreditpunktzahlen als Freiversuche. Ein Verschieben der Freiversuche über das jeweilige Semester hinaus ist auch bei Vorliegen triftiger Gründe nicht zulässig. Satz 1 ist nicht auf Prüfungsleistungen anzuwenden, die gemäß § 11 Abs. 3 als mit „nicht ausreichend“ bewertet gelten.

(9) Abweichend von Abs. 5 können auf Antrag bis zu 4 bestandene Prüfungsleistungen im Bachelor- und nochmals bis zu 2 im Masterstudium einmalig zur Notenverbesserung wiederholt werden, sofern die zu wiederholende Prüfungsleistung im nächsten oder übernächsten Prüfungszeitraum nach dem Bestehen angeboten wird und die Wiederholungsprüfung in einem dieser Prüfungszeiträume sowie innerhalb der Regelstudienzeit stattfindet.

Ein Verschieben der Wiederholungsprüfung über die in Satz 1 genannte Frist hinaus ist auch bei Vorliegen triftiger Gründe nicht zulässig. Endnote der Prüfungsleistung ist die bessere der beiden Noten. Der Antrag ist zusammen mit der Meldung zu der Wiederholungsprüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 14 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung bzw. Masterprüfung ist unverzüglich jeweils ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2a bzw. Anlage 2b). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind. Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Prüfungsleistungen gemäß Anlage 3 beigelegt. Zusätzliche Prüfungsleistungen gemäß § 12 (9) werden auf Antrag aufgeführt.

(2) Über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung oder Masterprüfung erteilt der Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, dem eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen ist.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bisher abgelegten Prüfungsleistungen und deren Bewertungen enthält. Im Fall von Abs. 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist in diesem Fall aus, dass die Bachelorprüfung oder Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 15 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 14 Abs. 2 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor- bzw. Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht

bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakte

Dem Prüfling wird auf Antrag nach Ende jedes Prüfungszeitraums, der Bachelorprüfung und der Masterprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Auslieferung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17 Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Abs. 3.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

Bringt der Prüfling im Rahmen des Widerspruchsverfahrens konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche

Bewertungen vor und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt. Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

(4) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder liegen die Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung nicht vor, entscheidet der Fachbereichsrat Informatik über den Widerspruch.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

Zweiter Teil: Bachelorprüfung

§ 18 Art und Umfang

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus Fachprüfungen in den Pflichtfächern „Mathematik“, „Grundlagen der Informatik“, „Elektrotechnik“ und in den Fächern „Informatik und Informationstechnik“, „Anwendungsfach 1“, ggf. „Anwendungsfach 2“ und „Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen“. Weiterer Bestandteil der Bachelorprüfung ist die Bachelorarbeit gemäß § 20. Außerdem ist ein achtwöchiges Praktikum nachzuweisen.

(2) In den einzelnen Fachprüfungen sind mindestens folgende Kreditpunkte (CP) zu erwerben:

Fachprüfung	CP
Mathematik	32
Grundlagen der Informatik	38
Elektrotechnik	24
Informatik und Informationstechnik (Katalog A)	36
Anwendungsfächer (Katalog B)	16
Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen (Katalog AG)	6
Summe	152

(3) Die Fachprüfungen „Mathematik“, „Grundlagen der Informatik“ und „Elektrotechnik“ sind Pflichtfächer mit fest zugeordneten Prüfungsleistungen gemäß Anlage 5.

(4) Für die Fachprüfung „Informatik und Informationstechnik“ sind Grundlagen-Lehrveranstaltungen aus mindestens 5 Fächern aus dem Lehrveranstaltungskatalog A (Anlage 6) zu wählen. Außerdem muss mindestens eine weiterführende Lehrveranstaltung gewählt werden. Die Kennzeichnung von Grundlagenveranstaltungen und weiterführenden Veranstaltungen wird in den Lehrveranstaltungskatalogen vorgenommen.

(5) Für die Fachprüfung „Anwendungsfächer“ sind Lehrveranstaltungen aus ein oder zwei Fächern aus dem Lehrveranstaltungskatalog B (Anlage 6) zu wählen.

(6) Für die Fachprüfung „Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen“ sind Lehrveranstaltungen aus dem Lehrveranstaltungskatalog AG (Anlage 6) zu wählen. Lehrveranstaltungen aus einem der gewählten Anwendungsfächer dürfen bei der Katalogwahl AG nicht gewählt werden.

(7) Es können höchstens 120 CP aus nicht im Rahmen des Studiengangs Angewandte Informatik an der Universität Hannover erbrachten Prüfungsleistungen anerkannt werden. Bachelorarbeiten werden nicht anerkannt.

§ 19 Zulassung zur Bachelorprüfung

Die Zulassung zur Bachelorprüfung regelt § 7 dieser Ordnung. Sie erfolgt getrennt für die Fachprüfungen und die Bachelorarbeit. Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt außerdem voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 130 Kreditpunkte erworben wurden und das Praktikum nachgewiesen ist.

§ 20 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist eine Abschlussarbeit gemäß § 9 mit einem Zeitaufwand von 3 Monaten entsprechend 15 CP. Der Bearbeitungszeitraum, d.h. der Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit, beträgt max. 4 Monate. Eine Verlängerung des Bearbeitungszeitraums ist gemäß § 9 Abs. 4 möglich.

§ 21 Endgültiges Nichtbestehen

Die Bachelorprüfung ist ungeachtet des § 22 endgültig nicht bestanden, wenn die Leistungskennzahl der Bachelorprüfung (§ 12 Abs. 8) nach dem vierten oder einem höheren Fachsemester 4,1 oder schlechter lautet.

§ 22 Gesamtergebnis

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 18 genannten Anforderungen erfüllt sind. Über die bestandene Bachelorprüfung stellt der Prüfungsausschuss ein Zeugnis gemäß Anlage 2a aus. Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt gemäß § 12.

Dritter Teil: Masterprüfung

§ 23 Art und Umfang

(1) Die Masterprüfung besteht aus Fachprüfungen in den Fächern „Theorie“, „Informatik und Informationstechnik“, „Anwendungsfächer“, „Laborübungen und Seminare“ und „Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen“. Weiterer Bestandteil der Masterprüfung ist die Masterarbeit gemäß § 25. Außerdem ist ein achtwöchiges Praktikum nachzuweisen.

(2) In den einzelnen Fachprüfungen sind mindestens folgende Kreditpunkte (CP) zu erwerben:

Fachprüfung	CP
Theorie (Katalog T)	8
Informatik und Informationstechnik (Katalog A)	30
Anwendungsfächer (Katalog B)	12
Laborübungen und Seminare (Katalog LS)	20
Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen (Katalog AG)	6
Summe 76	76

(3) Für die Fachprüfung „Theorie“ sind Lehrveranstaltungen aus dem Lehrveranstaltungskatalog T zu wählen.

(4) Für die Fachprüfung „Informatik und Informationstechnik“ sind weiterführende Lehrveranstaltungen aus 2 bis 5 Fächern aus dem Lehrveranstaltungskatalog A (Anlage 6) zu wählen, davon max. 8 CP aus Grundlagen-(G-)Veranstaltungen.

(5) Für die Fachprüfung „Anwendungsfächer“ sind Lehrveranstaltungen aus ein oder zwei Fächern aus dem Lehrveranstaltungskatalog B (Anlage 6) zu wählen – davon mindestens 6 Kreditpunkte aus weiterführenden Veranstaltungen.

(6) Für die Fachprüfung „Laborübungen und Seminare“ sind Laborübungen, Seminare und Projektarbeiten im Umfang von 20 CP aus dem Lehrveranstaltungskatalog LS (Anlage 6) zu wählen, davon mindestens eine Laborübung und ein Seminar.

(7) Für die Fachprüfung „Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen“ sind Lehrveranstaltungen aus dem Lehrveranstaltungskatalog AG (Anlage 6) zu wählen. Lehrveranstaltungen aus einem der gewählten Anwendungsfächer dürfen bei der Wahl aus dem Lehrveranstaltungskatalog AG nicht gewählt werden.

(8) Es werden höchstens 20 CP aus Prüfungsleistungen anerkannt, die bereits im Rahmen des Bachelor-Studiengangs Angewandte Informatik an der Universität Hannover abgelegt wurden und gemäß den Absätzen (3-7) wählbar sind, welche aber gemäß § 12 (9) nicht in die Bachelor-Prüfung einbezogen worden sind.

(9) Es werden höchstens 60 CP aus nicht im Rahmen des Studiengangs Angewandte Informatik an der Universität Hannover erbrachten Prüfungsleistungen anerkannt. Master- oder Diplomarbeiten werden nicht anerkannt.

§ 24 Zulassung zur Masterprüfung

Die Zulassung zur Masterprüfung regelt § 7. Sie erfolgt getrennt für die Fachprüfungen und die Masterarbeit. Die Zulassung zur Masterprüfung setzt außerdem das Bestehen der Bachelorprüfung im Studiengang Angewandte Informatik voraus; Abweichungen kann der Prüfungsausschuss beschließen. Die Anrechnung von Bachelorprüfungen anderer Studiengänge regelt § 6.

§ 25 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Abschlussarbeit gemäß § 9 mit einem Zeitaufwand von 6 Monaten entsprechend 30 CP. Der Bearbeitungszeitraum, d.h. der Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit, beträgt max. 6 Monate. Eine Verlängerung des Bearbeitungszeitraums ist gemäß § 9 Abs. 4 möglich.

(2) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 65 Kreditpunkte erworben wurden und das Praktikum nachgewiesen ist.

§ 26 Endgültiges Nichtbestehen

Die Masterprüfung ist ungeachtet des §27 endgültig nicht bestanden, wenn die Leistungskennzahl der Masterprüfung (§ 12 Abs. 8) nach dem dritten oder einem höheren Fachsemester des Masterstudiums 4,1 oder schlechter lautet.

§ 27 Gesamtergebnis

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in §23 genannten Anforderungen erfüllt sind. Über die bestandene Masterprüfung stellt der Prüfungsausschuss ein Zeugnis gemäß Anlage 2b aus. Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt gemäß § 12. Der akademische Grad „Master of Science in Angewandter Informatik“ ist dem Abschluss Diplom-Informatiker äquivalent.

Schlussvorschriften**§ 28 Inkrafttreten**

Die Änderung dieser Prüfungsordnung tritt mit Beginn des nächsten Meldezeitraums gemäß §7 Abs. 6 nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Anlage 1a (zu § 2)

Universität Hannover
Fachbereich Informatik

Bachelorurkunde

Die Universität Hannover, Fachbereich Informatik, verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*

geb. am in

den Hochschulgrad Bachelor of Science (B.Sc.) in Angewandter Informatik, nachdem die Bachelorprüfung im Studiengang Angewandte Informatik am bestanden wurde.

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

* Zutreffendes einsetzen.

Anlage 1b (zu § 2)

Universität Hannover
Fachbereich Informatik

Masterurkunde

Die Universität Hannover, Fachbereich Informatik, verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herr*,

geb. am in,

den Hochschulgrad Master of Science (M.Sc.) in Angewandter Informatik, nachdem die Masterprüfung im Studiengang Angewandte Informatik am bestanden wurde.

Der Abschluss ist äquivalent zum Abschluss Diplom-Informatiker (Dipl.-Inf.).

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

* Zutreffendes einsetzen.

Anlage 2a (zu § 14)

Universität Hannover
Fachbereich Informatik

Zeugnis über die Bachelorprüfung

Frau/Herr*,

geboren am in,

hat die Bachelorprüfung im Studiengang Angewandte Informatik mit der Gesamtnote ¹ bestanden.

Fachprüfung	Note	Kreditpunkte
Mathematik
Grundlagen der Informatik
Elektrotechnik
Informatik und Informationstechnik
Anwendungsfach 1*
Anwendungsfach 2 (ggf.*)
Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen

Bachelorarbeit über das Thema: (Note)

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

* Zutreffendes einsetzen.

¹ Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Dem Zeugnis ist ein Verzeichnis der bestandenen Prüfungsleistungen beigelegt.

Anlage 2b (zu § 14)

Universität Hannover
Fachbereich Informatik

Zeugnis über die Masterprüfung

Frau/Herr*

geboren am in

hat die Masterprüfung im Studiengang Angewandte Informatik mit der Gesamtnote ¹ bestanden.

Fachprüfung	Note	Kreditpunkte
Theorie
Informatik und Informationstechnik
Anwendungsfach 1**
Anwendungsfach 2 (ggf.**)
Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen

Masterarbeit über das Thema:

..... (Note)

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

* Zutreffendes einsetzen.

** Gewähltes Anwendungsfach einsetzen.

¹ Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Dem Zeugnis ist ein Verzeichnis der bestandenen Prüfungsleistungen beigelegt.

Anlage 3 (zu § 14)

Universität Hannover
Fachbereich Informatik

Verzeichnis der bestandenen Prüfungsleistungen

Frau/Herr*,

geboren am in,

hat im Rahmen der Bachelorprüfung/Masterprüfung* im Studiengang Angewandte Informatik
folgende Prüfungsleistungen bestanden.

Fachprüfung 1*

Prüfungsleistung	Note	Kreditpunkte	Prüfer**
.....

Fachprüfung 2*

Prüfungsleistung	Note	Kreditpunkte	Prüfer**
.....

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

* Zutreffendes einsetzen.

** Bei angerechneten Prüfungsleistungen Name der Institution.

Anlage 4 (zu § 13)

Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt nach einem Kreditpunktesystem. Dabei wird der durchschnittliche Arbeitsaufwand für ein Semester mit 30 Kreditpunkten (CP) bewertet. Eine Umrechnung von Semesterwochenstunden (SWS) in Kreditpunkte (CP) erfolgt nach folgendem Schema:

Prüfungsleistung	
Vorlesung	1,5 CP/SWS
Übung	1 CP/SWS
Seminar, Laborübung, Projekt	1,5 CP/SWS

Ergeben sich bei der Umrechnung von SWS in CP halbe Kreditpunkte, so wird auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.

Die Bachelorarbeit wird mit 15, die Masterarbeit mit 30 Kreditpunkten bewertet.

Anlage 5 Pflichtkatalog (zu § 18)

Den Pflichtfächern werden folgende Prüfungsleistungen zugeordnet:

	CP
Mathematik	32
Calculus A	4
Calculus B	4
Lineare Algebra A	4
Lineare Algebra B	4
Analysis A	4
Analysis B	4
Elementare Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik A	4
Logik	4
Grundlagen der Informatik	38
Programmieren I	5
Programmieren II	5
Grundlagen der Theoretischen Informatik	4
Datenstrukturen und Algorithmen	4
Grundlagen der Software-Technik (SW-Technik I)	4
Software-Projekt	9
Grundlagen der Technischen Informatik	4
Einführung Betriebssysteme	3
Elektrotechnik	24
Elektrotechnische Grundlagen der Informationsverarbeitung I	5
Elektrotechnische Grundlagen der Informationsverarbeitung II	5
Halbleiterschaltungstechnik	4
Digitalschaltungen der Elektronik	4
Hardware-Projekt	6

Anlage 6 Lehrveranstaltungskataloge (Fächerlisten) (zu §§ 18 und 23)

Die den Fächern jeweils aktuell zugeordneten Lehrveranstaltungen, der Zeitpunkt des Angebots sowie der Umfang in SWS und CP werden jeweils im Lehrveranstaltungskatalog angegeben.

Fächer im Lehrveranstaltungskatalog A

Automatisierungstechnik
Computer Vision
Datenstrukturen und Algorithmen
Entwurfsautomatisierung
Graphische Datenverarbeitung
Human-Computer Interaction
Informationssysteme
Kommunikationstechnik
Künstliche Intelligenz
Mathematik
Modellierung und Simulation
Nachrichtenverarbeitung
Programmiersprachen und Übersetzer
Rechnerarchitektur und Betriebssysteme
Schaltungsentwurf
Signalverarbeitung
Softwaretechnik

Fächer im Lehrveranstaltungskatalog B

Bekleidungstechnik
Betriebswirtschaftslehre
Energietechnik
Geo-Informationssysteme und Kartographie
Hochfrequenztechnik
Maschinenbau
Mechatronik
Photogrammetrie und Fernerkundung
Physik
Verkehrswesen
Volkswirtschaftslehre
Wissenschaftliches Rechnen

Fächer im Lehrveranstaltungskatalog T

Theoretische Informatik
Theoretische Elektrotechnik

Fächer im Lehrveranstaltungskatalog AG

Betriebswirtschaftslehre
Ethik
Philosophie
Rechtswissenschaften
Technisches Englisch
Technisches Russisch
Volkswirtschaftslehre
Wissenschaftstheorie

Fächer im Lehrveranstaltungskatalog LS

Laborübungen
Projekte
Seminare

Der Fachbereichsrat Informatik hat die nachfolgende Fassung der Studienordnung mit Änderungen in den §§ 1, 4, 7, 10, 11, 12 sowie in den Anlagen beschlossen. Der Senat der Universität Hannover hat zu der Studienordnung zustimmend Stellung genommen. Die Änderungen treten mit Beginn des nächsten Meldezeitraums nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Gemeinsame Studienordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge Angewandte Informatik

§ 1 Ziel des Studiums

Die Bachelor- und Master-Studiengänge Angewandte Informatik werden vom Fachbereich Informatik getragen. Neben der Vermittlung von theoretischen und Grundlagenfächern werden vor allem die anwendungsnahen Aspekte betont, also die praktische (softwareorientierte) und die technische (hardwareorientierte) Informatik. Neben diesen technischen Vertiefungsrichtungen werden auch nicht-technische Spezialisierungsmöglichkeiten geboten.

Als Abschlüsse sind Bachelor (B.Sc.) in Angewandter Informatik und Master (M.Sc.) in Angewandter Informatik möglich. Der modulare Aufbau erlaubt es, einzelne Studienabschnitte auch im Rahmen von Weiterbildungsangeboten zu nutzen

Neben der Vermittlung einer fundierten fachlich-technischen Informatikausbildung sollen die Studierenden durch besondere inhaltliche und didaktische Maßnahmen auf das Berufsleben vorbereitet werden. Hierzu gehören Teamarbeit, allgemeinwissenschaftliche Grundlagenfächer sowie Auslandserfahrung und Sprachen.

§ 2 Studienvoraussetzungen

Die formale Zugangsberechtigung regelt § 32 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG). Englische Sprachkenntnisse sind erforderlich.

§ 3 Studienbeginn und Studiendauer

Das Studium der Angewandten Informatik gliedert sich in einen Bachelorstudiengang, der mit der Bachelorprüfung abgeschlossen wird, und einen Masterstudiengang, der mit der Masterprüfung abgeschlossen wird.

Das Studium beginnt jeweils im Wintersemester. Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann, beträgt für das Bachelorstudium 6 Semester und für das darauf aufbauende Masterstudium 4 Semester.

§ 4 Studienberatung

Für das Studium der Angewandten Informatik wird eine Studienberatung durch den Fachbereich Informatik angeboten. Es wird empfohlen, diese Fachberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

- vor der Wahl von Studienschwerpunkten und des Anwendungsfaches,
- nach nicht bestandenen Prüfungen.

Die allgemeine Studienberatung sollte in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:

- vor Beginn des Studiums,
- bei Studienfach- oder Hochschulwechsel,
- sowie vor einem Studium im Ausland.

Weitere Informationen gibt das Dekanat des Fachbereichs Informatik, außerdem die Zentrale Studienberatung (ZSB).

§ 5 Lehrveranstaltungsformen

Vorlesungen, Übungen, Laborübungen, Seminare und Projektarbeiten vermitteln theoretische und praktische Kenntnisse auf den Gebieten der Angewandten Informatik sowie in den nicht-technischen Anwendungsfächern.

Vorlesung: In Vorlesungen wird der Lehrstoff durch die Dozentin oder den Dozenten in regelmäßig abgehaltenen Vorträgen dargestellt.

Übung: Übungen sind Veranstaltungen, in denen die Durcharbeitung von Lehrstoffen, die Vermittlung von Fertigkeiten und die Schulung in die Fachmethodik unter Mitarbeit von Studierenden erfolgt.

Projekt: Ein Projekt ist eine eigenverantwortliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 8 Wochen.

Seminar: Ein Seminar ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fachübergreifenden Aufgabenstellung sowie die Darstellung dieser Arbeit und ihrer Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag mit einer anschließenden Diskussion.

Laborübung: Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben.

Lehrveranstaltungen sowie Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden. Lehrveranstaltungen finden in der Regel innerhalb des Vorlesungszeitraums statt; Ausnahmen hiervon sind zulässig.

§ 6 Kreditpunkte

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden Kreditpunkte (Credit Points CP) gemäß ECTS-System (European Credit Transfer System) verwendet.

Kreditpunkte bezeichnen den typischen Arbeitsaufwand, der für das Bestehen einer Studienleistung nötig ist. Der Arbeitsaufwand für ein Semester (6 Monate) beträgt etwa 30 CP.

Der Zeitaufwand beträgt etwa 20 bis 25 Stunden (je 60 Minuten) je CP.

Die Umrechnung von Semesterwochenstunden (SWS) in CP regelt Anlage 4 zur Prüfungsordnung.

Kreditpunkte sind die wichtigste Steuergröße für das Studium. Sie werden auch als Gewichte für

die Bildung der Mittelnoten und der Leistungskennzahl (s. § 7 dieser Studienordnung sowie § 12 der Prüfungsordnung) verwendet. Daneben wird meist der Zeitaufwand des Lehrangebots in Semesterwochenstunden (SWS) angegeben. 1 SWS entspricht 45 Minuten pro Woche.

§ 7 Prüfungen

Maßgeblich für die Durchführung der Prüfungen ist die Prüfungsordnung (PO).

Die Prüfungen werden studienbegleitend, d.h. in der Regel im Anschluss an die jeweilige Vorlesung am Ende des Semesters abgelegt. Sie finden in der Regel innerhalb des Prüfungszeitraums statt. Es gibt schriftliche und mündliche Prüfungen.

Testate dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. In die Testatbewertung können Einzelkriterien wie Mindestanwesenheit, Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie können aber nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung eingehen.

In einer **schriftlichen Prüfung (Klausur)** soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Klausurdauer beträgt in der Regel 20 bis 30 Minuten pro CP. Zu einer Klausur kann eine mündliche Ergänzungsprüfung angeboten werden. Klausuren werden benotet.

Eine **mündliche Prüfung** findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 30 Minuten. Mündliche Prüfungen werden benotet.

Weitere Prüfungsleistungen können erbracht werden durch den erfolgreichen Abschluss eines Projekts (Projektarbeit), eines Seminars (Seminarleistung) oder einer Laborübung gemäß § 8 der Prüfungsordnung.

Die **Anmeldung** zu den Prüfungen erfolgt beim Prüfungsamt der Universität Hannover innerhalb eines festgelegten Zeitraums. Die Meldetermine sind unbedingt einzuhalten!

Freiversuche: Im Rahmen der Bachelor-Prüfung (Master-Prüfung) gelten während der ersten 4 (2) Fachsemester pro Semester max. 4 (2) mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen als nicht unternommen, wenn sie studienbegleitend erstmals und gemäß Studienplan (§ 10 Studienordnung) abgelegt werden (Freiversuch). Sind mehr als 4 (2) Prüfungsleistungen mit „nicht

ausreichend“ bewertet, so gelten 4 (2) dieser Prüfungsleistungen mit den höchsten Kreditpunktzahlen als Freiversuche.

Notenverbesserung: Auf Antrag können bis zu 4 bestandene Prüfungsleistungen im Bachelor- und nochmals bis zu 2 im Masterstudium einmalig zur Notenverbesserung wiederholt werden, sofern die zu wiederholende Prüfungsleistung im nächsten oder übernächsten Prüfungszeitraum nach dem Bestehen angeboten wird und die Wiederholungsprüfung in einem dieser Prüfungszeiträume sowie innerhalb der Regelstudienzeit stattfindet. Endnote der Prüfungsleistung ist die bessere der beiden Noten. Der Antrag ist zusammen mit der Meldung zu der Wiederholungsprüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen.

Leistungskennzahl: Der Studienfortschritt wird mittels einer Leistungskennzahl (LKZ) gemessen. Die Leistungskennzahl wird als gewichtetes arithmetisches Mittel aller bestandenen und nicht bestandenen Prüfungsleistungen berechnet. Die im Rahmen des Freiversuchs abgelegten, nicht bestandenen Prüfungsleistungen werden dabei nicht berücksichtigt. Näheres regelt § 12 der Prüfungsordnung.

Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Leistungskennzahl nach dem vierten oder einem höheren Fachsemester des Bachelorstudiums (im Fall der Bachelorprüfung) oder nach dem dritten oder einem höheren Fachsemester des Masterstudiums (im Fall der Masterprüfung) 4,1 oder mehr beträgt (§ 21 und § 26 der Prüfungsordnung).

§ 8 Praktikum

Bestandteil des Bachelorstudiums sowie des Masterstudiums ist der Nachweis je eines 8-wöchigen Praktikums. Es ist Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit bzw. zur Masterarbeit. Praktika werden in der Regel bei Firmen der informationsverarbeitenden Industrie abgeleistet. Handwerksbetriebe sind in der Regel keine geeigneten Arbeitsplätze.

Die Praktika können vor oder während des Studiums abgeleistet werden.

Die beiden Praktika sollen frühzeitig einen Einblick in die praktische berufliche Umgebung bieten und der Studentin oder dem Studenten eine Hilfestellung für die spätere Wahl des Arbeitsplatzes geben. Sie bzw. er soll sich darüber hinaus einen Einblick in die betriebliche Organisation und die Arbeitsabläufe des jeweiligen Betriebes verschaffen. Sie bzw. er soll auch die sozialen Probleme ihrer oder seiner Arbeitsstelle kennen lernen. Die Studierenden sollen während ihrer berufspraktischen Tätigkeit in betrieblichen Arbeitsgruppen an der Lösung informationstechnischer Aufgaben mitarbeiten.

Die praktische Tätigkeit ist durch ein detailliertes Zeugnis des Betriebs sowie durch

Tätigkeitsberichte (ca. 1 Seite/Woche) nachzuweisen. Eine Teiltätigkeit unter 4 Wochen kann i.d.R. nicht anerkannt werden.

Die Tätigkeit kann sich auf Hardware- und/oder Software-Bereiche beziehen.

Beispiele für berufspraktische Tätigkeiten sind:

- Anwendungsentwicklung im Bereich elektronischer Zahlungsverkehr
- Entwicklung eines Simulationssystems
- Entwicklung eines datenbankgestützten Transaktionssystems
- Auswahl und Anpassung eines Roboters für eine Fertigungs- oder Transportaufgabe
- Inbetriebnahme eines Breitband-Kommunikationsnetzes
- Optimierung eines Bildkodierungsverfahrens
- Mitarbeit in einem Prüffeld für elektronische Baugruppen

Eine mit Facharbeiterbrief abgeschlossene, einschlägige Lehre oder einschlägige Ingenieurpraktika können als berufspraktische Tätigkeit anerkannt werden.

§ 9 Aufbau des Studiums

Das Studium besteht aus Pflicht- (Bachelorstudium) und Wahlveranstaltungen. Die Wahlmöglichkeiten dienen dazu, das Studium in Breite und Tiefe den individuellen Zielen anzupassen. Die Studierenden wählen aus 2 Lehrveranstaltungskatalogen mit unterschiedlicher Nähe zur Informatik (Katalog A für Informatik und Informationstechnik und Katalog B für die Anwendungsfächer) sowie einem Katalog Allgemeinwissenschaftlicher Grundlagenfächer (Katalog AG). Im Masterstudium kommt noch die Wahl aus einem Theoriekatalog (T) und einem Katalog „Laborübungen und Seminare“ (LS) hinzu.

Jeder Katalog umfasst Fächer, denen jeweils einige (typisch 3 bis 5) Lehrveranstaltungen zugeordnet werden. Die Kataloge und die zugeordneten Fächer enthält Anlage 1. Die Lehrveranstaltungskataloge werden in regelmäßigen Abständen durch die Studienkommission festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.

Vorlesungen können Grundlagen- (G) oder weiterführende Vorlesungen (W) sein. Die Kataloge gelten für das Bachelor- und Masterstudium, wobei für das Bachelorstudium vorwiegend aus den Grundlagenvorlesungen zu wählen ist, für das Masterstudium vorwiegend aus den weiterführenden Vorlesungen. Die G-Fächer des A-Katalogs bauen auf den entsprechenden Pflichtfächern auf.

§ 10 Bachelorstudium

Der Studiengang der Angewandten Informatik baut im Bachelorstudium auf einem Pflichtanteil auf, der aus den Fächern Mathematik, Grundlagen der Informatik und Elektrotechnik besteht. Weitere Anteile sind aus den Lehrveranstaltungskatalogen der Informatik und Informationstechnik (Katalog A), anderer Anwendungsrichtungen (Katalog B) und allgemeinwissenschaftlicher Grundlagenfächer (Katalog AG) zu wählen. Hinzu kommen das Praktikum und die Bachelorarbeit.

Die Bachelorarbeit ist eine unter Anleitung durchgeführte wissenschaftliche Abschlussarbeit mit einem Zeitaufwand von 3 Monaten entsprechend 15 CP. Der Bearbeitungszeitraum, d.h. der Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit, beträgt max. 4 Monate. Die Lehrveranstaltungen sind aus Katalogen gemäß folgenden Vorgaben nach Maßgabe der Prüfungsordnung zu wählen. Dabei ist jeweils mindestens die in der Tabelle genannte Anzahl von Kreditpunkten nachzuweisen.

Fachprüfung	CP
Mathematik	32
Grundlagen der Informatik	38
Elektrotechnik	24
Informatik und Informationstechnik (Katalog A)	36
Anwendungsfächer (Katalog B)	16
Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen (Katalog AG)	6
Summe	152

Die Fachprüfungen „Mathematik“, „Grundlagen der Informatik“ und „Elektrotechnik“ sind Pflichtfächer mit fest zugeordneten Prüfungsleistungen gemäß Anlage 2.

Für die Fachprüfung „Informatik und Informationstechnik“ sind Grundlagen-Lehrveranstaltungen aus mindestens 5 Fächern aus dem Lehrveranstaltungskatalog A zu wählen. Außerdem muss mindestens eine weiterführende Lehrveranstaltung gewählt werden. Die Kennzeichnung von Grundlagenveranstaltungen und weiterführenden Veranstaltungen wird in den Lehrveranstaltungskatalogen vorgenommen.

Für die Fachprüfung „Anwendungsfächer“ sind Lehrveranstaltungen aus ein oder zwei Fächern aus dem Lehrveranstaltungskatalog B zu wählen.

Für die Fachprüfung „Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen“ sind Vorlesungen aus dem Lehrveranstaltungskatalog AG zu wählen. Vorlesungen aus einem der gewählten Anwendungsfächer dürfen bei der Katalogwahl AG nicht gewählt werden.

Zusätzlich ist ein 8-wöchiges Praktikum nachzuweisen.

Studienplan im Bachelorstudium: Folgende Tabelle gibt den Regelstudienplan im Bachelorstudium wieder (V = Vorlesung, Pr = Praxis, also Übung, Laborübung, Projektarbeit oder Seminar):

		Semester						SW	SW	
		1	2	3	4	5	6	S	S	CP
Grundlagen der Informatik (Pflichtfach)	Programmieren I	X						2	2	5
	Programmieren II		X					2	2	5
	Einführung Betriebssysteme	X						1	1	3
	Grdl. Theo. Informatik	X						2	1	4
	Grdl. Techn. Informatik		X					2	1	4
	Datenstrukturen			X				2	1	4
	Grdl. SW-Technik			X				2	1	4
	Software-Projekt				X				6	9
								∑=28 SWS	∑= 38 CP	
Mathematik (Pflichtfach)	Calculus A	X						2	1	4
	Lineare Algebra A	X						2	1	4
	Calculus B		X					2	1	4
	Lineare Algebra B		X					2	1	4
	Analysis A		X					2	1	4
	Analysis B			X				2	1	4
	Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik			X				2	1	4
	Logik				X			2	1	4
							∑=24 SWS	∑= 32 CP		
Elektrotechnik (Pflichtfach)	Elektrotechnische Grundlagen I	X						2	2	5
	Elektrotechnische Grundlagen II		X					2	2	5
	Halbleiterschaltungstechnik			X				2	1	4
	Digitalschaltungen				X			2	1	4
	Hardware-Projekt					X			4	6
							∑=18 SWS	∑= 24 CP		
Anwendungs- fach/Allg. wissen- schaftliche Fächer	aus Katalog AG	X						2		3
	aus Katalog AG			X				2		3
	aus Katalog B			X				2	1	4
	aus Katalog B				X			2	1	4
	aus Katalog B					X		2	1	4
	aus Katalog B						X	2	1	4
							∑=16 SWS	∑= 22 CP		
Wahlfächer Informatik und Informationstechnik	aus Katalog A				X			2	1	4
	aus Katalog A				X			2	1	4
	aus Katalog A					X		2	1	4
	aus Katalog A					X		2	1	4
	aus Katalog A					X		2	1	4
	aus Katalog A					X		2	1	4
	aus Katalog A					X		2	1	4
	aus Katalog A						X	2	1	4
	aus Katalog A						X	2	1	4
							∑=27 SWS	∑= 36 CP		
Bachelor- arbeit	Bachelorarbeit						X			15
∑ SWS		21	20	20	21	22	9	115		
∑ CP		28	26	27	29	30	27		167	

§ 11 Masterstudium

Das Masterstudium bietet flexible Wahlmöglichkeiten für die Studierenden, wobei Lehrveranstaltungen aus 5 Lehrveranstaltungskatalogen zur Verfügung stehen: Theoretische Informatik (T), Informatik und Informationstechnik (A), Anwendungsfächer (B), Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen (AG) sowie Laborübungen und Seminare (LS). Hinzu kommen das Praktikum und die Masterarbeit. Für die Berechnung des Zeitaufwands werden ECTS-Kreditpunkte (CP) zugrunde gelegt. Die Masterarbeit ist eine unter Anleitung durchgeführte Abschlussarbeit mit einem Zeitaufwand von 6 Monaten entsprechend 30 CP. Der Bearbeitungszeitraum, d.h. der Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit, beträgt max. 6 Monate.

Die Lehrveranstaltungen sind aus den Lehrveranstaltungskatalogen gemäß folgenden Vorgaben nach Maßgabe der Prüfungsordnung zu wählen:

Fachprüfung	CP
Theorie (Katalog T)	8
Informatik und Informationstechnik (Katalog A)	30
Anwendungsfächer (Katalog B)	12
Laborübungen und Seminare (Katalog LS)	20
Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen (Katalog AG)	6
Summe	76

Für die Fachprüfung „Theorie“ sind Vorlesungen aus dem Lehrveranstaltungskatalog T zu wählen. Für die Fachprüfung „Informatik und Informationstechnik“ sind weiterführende Veranstaltungen aus 2 bis 5 Fächern aus dem Lehrveranstaltungskatalog A zu wählen, davon max. 8 CP aus Grundlagen-(G-)Veranstaltungen.

Für die Fachprüfung „Anwendungsfächer“ sind Veranstaltungen aus ein oder zwei Fächern aus dem Lehrveranstaltungskatalog B zu wählen – davon mindestens 6 Kreditpunkte aus weiterführenden Veranstaltungen.

Für die Fachprüfung „Laborübungen und Seminare“ sind Laborübungen, Seminare und Projektarbeiten im Ausmaß von 20 CP aus dem Lehrveranstaltungskatalog LS zu wählen, davon mindestens eine Laborübung und ein Seminar.

Für die Fachprüfung „Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen“ sind Veranstaltungen aus dem Lehrveranstaltungskatalog AG zu wählen. Veranstaltungen aus einem der gewählten Anwendungsfächer dürfen bei der Wahl aus dem Lehrveranstaltungskatalog AG nicht gewählt werden.

Zusätzlich ist ein 8-wöchiges Praktikum nachzuweisen.

§ 12 Schlussbestimmungen

Die Änderung dieser Studienordnung tritt mit Beginn des nächsten Meldezeitraums nach ihrer

Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Anlage 1 Lehrveranstaltungskataloge (Fächerlisten)

Die den Fächern jeweils aktuell zugeordneten Lehrveranstaltungen, der Zeitpunkt des Angebots sowie der Umfang in SWS und CP werden jeweils im Lehrveranstaltungskatalog angegeben.

Fächerliste Lehrveranstaltungskatalog A

Automatisierungstechnik
Computer Vision
Datenstrukturen und Algorithmen
Entwurfsautomatisierung
Graphische Datenverarbeitung
Human-Computer Interaction
Informationssysteme
Kommunikationstechnik
Künstliche Intelligenz
Mathematik
Modellierung und Simulation
Nachrichtenverarbeitung
Programmiersprachen und Übersetzer
Rechnerarchitektur und Betriebssysteme
Schaltungsentwurf
Signalverarbeitung
Softwaretechnik

Fächer im Lehrveranstaltungskatalog B

Bekleidungstechnik
Betriebswirtschaftslehre
Energietechnik
Geo-Informationssysteme und Kartographie
Hochfrequenztechnik
Maschinenbau
Mechatronik
Photogrammetrie und Fernerkundung
Physik
Verkehrswesen
Volkswirtschaftslehre
Wissenschaftliches Rechnen

Fächerliste Lehrveranstaltungskatalog T

Theoretische Informatik
Theoretische Elektrotechnik

Fächerliste Lehrveranstaltungskatalog AG

Betriebswirtschaftslehre
Ethik
Philosophie
Rechtswissenschaften
Technisches Englisch
Technisches Russisch
Volkswirtschaftslehre
Wissenschaftstheorie

Fächer im Lehrveranstaltungskatalog LS

Laborübungen
Projekte
Seminare

Anlage 2 Pflichtkatalog

	CP
Mathematik	32
Calculus A	4
Calculus B	4
Lineare Algebra A	4
Lineare Algebra B	4
Analysis A	4
Analysis B	4
Elementare Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik A	4
Logik	4
Grundlagen der Informatik	38
Programmieren I	5
Programmieren II	5
Grundlagen der Theoretischen Informatik	4
Datenstrukturen und Algorithmen	4
Grundlagen der Software-Technik (SW-Technik I)	4
Software-Projekt	9
Grundlagen der Technischen Informatik	4
Einführung Betriebssysteme	3
Elektrotechnik	24
Elektrotechnische Grundlagen der Informationsverarbeitung I	5
Elektrotechnische Grundlagen der Informationsverarbeitung II	5
Halbleiterschaltungstechnik	4
Digitalschaltungen der Elektronik	4
Hardware-Projekt	6

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 08.10.2002 - 21.3-745 03-94 - gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 NHZG die folgende Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang "Gartenbauwissenschaften" genehmigt:

**Ordnung über
besondere Zugangsvoraussetzungen für den
Master-Studiengang Gartenbauwissenschaften
an der Universität Hannover,
Fachbereich Gartenbau**

**§ 1 Zulassungsantrag und
Ausschlussbedingungen**

(1) Für den Master-Studiengang Gartenbauwissenschaften wird ab Wintersemester 2005/06 eine Zulassungszahl von 30 festgesetzt.

(2) Die Form des Zulassungsantrages wird durch die Universität bestimmt. Sie bestimmt auch, welche Unterlagen mindestens beizufügen sind, sowie deren Form.

(3) Das Studium wird im Regelfall im Wintersemester aufgenommen. In begründeten Ausnahmefällen ist auch der Beginn im Sommersemester auf Antrag möglich.

(4) Die Bewerbungsfrist endet 8 Wochen vor Semesterbeginn. Bewerberinnen und Bewerber, welche die Bewerbungsfristen versäumen oder den Zulassungsantrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen, vorbehaltlich der BSc-Gesamtnote stellen, sind in der Regel vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudium wird zugelassen, wer an einer wissenschaftlichen Hochschule erfolgreich den Bachelorabschluss in den Gartenbauwissenschaften, Gartenbau, Agrarwissenschaften oder in einem vergleichbaren Studiengang mit überdurchschnittlichem Ergebnis erworben hat (Regelstudienzeit 6 Semester) oder einen entsprechenden Fachhochschulabschluss im Gartenbau oder in einem vergleichbaren Studiengang besitzt.

(2) Bei gleichwertigen "Bachelor of Science" (BSc)-Abschlüssen in einem anderen Studiengang ist eine Zulassung unter Auflagen möglich.

(3) Die Zulassung von Studierenden aus dem Diplomstudiengang Gartenbau kann erfolgen, wenn

1. der Hauptdiplomsabschnitt A erfolgreich bestanden ist und
2. die Inhalte der abgelegten Prüfungsleistungen dem Bachelorstudium Gartenbauwissenschaften an der Universität Hannover weitgehend entsprechen.

(4) Weitere Zulassungen aus anderen Gründen unter Auflagen sind möglich.

§ 3 Zulassungsausschluss

Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach § 2 dieser Ordnung nicht erfüllen, sind vom Masterstudium auszuschließen.

§ 4 Zulassungsauflagen

Liegt kein dem Bachelorstudium äquivalentes Vorstudium vor, so sind Kenntnisprüfungen abzulegen, die dem Inhalt der Fächer des Bachelorstudiums Gartenbauwissenschaften der Universität Hannover entsprechen.

Über die Gleichwertigkeit der Studiengänge und Abschlüsse und über die Zulassungsauflagen entscheidet der Prüfungsausschuss für den Studiengang.

§ 5 Zulassungsbescheid

(1) Im Zulassungsbescheid bestimmt die Universität Hannover einen Termin, bis zu dem die Bewerberin oder der Bewerber zu erklären hat, ob sie oder er die Zulassung annimmt. Liegt der Universität die Erklärung bis zu diesem Termin nicht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 27.09.2002 - 11.3-743 03-32 - gemäß § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG die nachstehende Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Gartenbauwissenschaften mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science genehmigt. Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

**Prüfungsordnung
für die Studiengänge Gartenbauwissenschaften
an der Universität Hannover
mit den Abschlüssen
Bachelor of Science und Master of Science**

Auf Grund des § 105 Abs. 4 NHG hat die Universität Hannover (Hochschule), Fachbereich Gartenbau die folgende Prüfungsordnung erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck der Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat und die fachlichen Zusammenhänge einordnen kann. Darüber hinaus wird festgestellt, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seiner Fachrichtung und eine systematische Orientierung erworben hat, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

Die Masterprüfung setzt einen Bachelor of Science oder einen gleichwertigen Abschluss voraus. Näheres regelt die Zugangsordnung. Darüber hinaus ist die Masterprüfung Voraussetzung für ein mögliches Promotionsstudium.

§ 2 Hochschulgrad

Die Universität Hannover verleiht für berufsqualifizierende Abschlüsse folgende Hochschulgrade:

(1) Der Hochschulgrad "Bachelor of Science" (abgekürzt: "BSc") wird verliehen, wenn die Bachelorprüfung bestanden ist. Darüber stellt die Universität Hannover eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1).

(2) Unter der Voraussetzung, dass der Hochschulgrad eines "Bachelor of Science" oder ein gleichwertiger Abschluss erworben wurde, wird der Hochschulgrad "Master of Science" (abgekürzt: "MSc") verliehen, wenn die Masterprüfung bestanden ist. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1).

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit für das Bachelorstudium erstreckt sich über sechs Semester (Regelstudienzeit), einschließlich aller Fachprüfungen für die Bachelorprüfung sowie die Bachelorarbeit. Das Bachelorstudium gliedert sich in ein 4-semesteriges Grundstudium und ein 2-semesteriges Vertiefungsstudium.

(2) Das Studium für den Masterabschluss erstreckt sich über vier Semester (Regelstudienzeit), einschließlich aller Fachprüfungen für die Masterprüfung sowie die Masterarbeit.

(3) Zur Ergänzung der wissenschaftlichen Ausbildung ist für die Bachelorprüfung ein achtwöchiges Vorpraktikum, das in zwei Abschnitte von 4 Wochen unterteilt werden kann, und ein achtwöchiges berufsqualifizierendes Jobpraktikum nachzuweisen. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

(4) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studierenden die Bachelorprüfung im sechsten Semester und die Masterprüfung nach weiteren vier Semestern innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können.

(5) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind einsemestrige Lehrveranstaltungen, die mit einer Fachprüfung abschließen. Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden. Der Umfang des Bachelorstudiums unter Berücksichtigung von Pflicht- und Wahlmodulen beträgt 29 Module (129-145 SWS) und der des Masterstudiums 13 Module (52-65 SWS), die

den Anlagen 3, 4 und 5 sowie dem Modulkatalog entnommen werden können. Der Studieraufwand wird in Kreditpunkten (Credit-points, CP) berechnet. Hinzu kommen im Bachelorstudium berufspraktische Tätigkeiten (Vor- und Jobpraktikum) und die Bachelorarbeit und im Masterstudium die Masterarbeit.

(6) Wird eine Prüfung erstmals und studienbegleitend vor oder zum Regeltermin abgelegt und nicht bestanden, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Der Regeltermin ergibt sich aus den Angaben in den Modulbeschreibungen. Wenn der Prüfling im Rahmen des Freiversuches zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, so kann die Fachprüfung im Rahmen des Freiversuches zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden, wenn die Gründe entsprechend § 11 Abs. 2 unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Rahmen des Freiversuches ist ein nochmaliges Verschieben des Prüfungstermins auch bei Vorliegen triftiger Gründe nicht möglich. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen der Masterprüfung können zur Notenverbesserung einmal erneut zum nächsten Prüfungstermin abgelegt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereichs Gartenbau ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studentengruppe. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor- und Masterarbeit und die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter

Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. Der oder die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungsfristen, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 5 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 4 Abs. 8.

§ 6 Anrechnung

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor- bzw. Master-Studienganges Gartenbauwissenschaften im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, so-

weit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 2 Satz 3 festgestellt ist.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Im übrigen findet § 20 NHG¹ Anwendung.

(5) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, übernommen und Kreditpunkte gemäß § 14 vergeben. Bei abweichendem Stundenumfang oder abweichender Notenskala wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Prüfungsleistungen des Vertiefungsstudiums im Bachelorstudiengang sowie des Masterstudienganges, die außerhalb der Universität Hannover erbracht werden, werden unabhängig vom angestrebten Abschluss mit Genehmigung des Prüfungsausschusses im Umfang von bis zu 30 Kreditpunkten pro Studiengang angerechnet.

(7) Eine außerhalb des Fachbereichs der Universität Hannover erbrachte Bachelor-, Master- oder Diplomarbeit wird nicht angerechnet.

§ 7 Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Bachelorprüfung oder Masterprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Soweit die Teile II, III und IV dieser Prüfungsordnung nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmen, wird zugelassen, wer an der Universität Hannover für den jeweiligen Studiengang Gartenbauwissenschaften immatrikuliert ist.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, unbeschadet weiterer Nachweise nach Teilen II, III und IV dieser Prüfungsordnung beizufügen:

1. Nachweis nach Abs. 2,
2. eine Erklärung darüber, ob eine Diplomvorprüfung, Diplomprüfung, Bachelor- oder Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem Studiengang Gartenbauwissenschaften, Gartenbau oder Agrarwissenschaften oder einem verwandten Studiengang an einer Univer-

¹ wird an das zukünftige Hochschulrecht angeglichen

sität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden ist,

3. ggf. Vorschläge für Prüfende.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Diplomvorprüfung, Diplomprüfung, Bachelor- oder Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem Studiengang Gartenbauwissenschaften, Gartenbau oder Agrarwissenschaften oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich. Die Zulassung kann hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben werden.

(6) Prüfungsleistungen können nur nach erfolgter Zulassung zur Bachelor- oder Masterprüfung erbracht werden. Für jede Fachprüfung ist innerhalb des vom Prüfungsausschusses festgesetzten Zeitraums eine gesonderte schriftliche Meldung erforderlich.

§ 8 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht gemäß Anlage 3 aus studienbegleitenden Fachprüfungen in Modulen, dem Vor- und Jobpraktikum sowie der Bachelorarbeit.

(2) Die Masterprüfung besteht gemäß Anlage 4 aus studienbegleitenden Fachprüfungen sowie der Masterarbeit.

(3) Fachprüfungen können aus einer oder mehreren einzelnen studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestehen.

(4) Prüfungsleistungen sind:

1. Klausur (Abs. 7),
2. mündliche Prüfung (Abs. 8),
3. Projektarbeit (Abs. 9),
4. Seminarleistung (Abs. 10),
5. Testat (Abs. 11),
6. Bericht / Protokoll (Abs. 12),

7. Fallstudie (Abs. 13).

(5) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(6) Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von dem oder der Prüfenden festgelegt. Dem Prüfling kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen.

(7) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Klausurdauer beträgt in der Regel 90 Minuten.

(8) Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt pro Prüfling in der Regel 30 Minuten. Die Dauer einer mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt je Prüfling in der Regel 15 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.

(9) Eine Projektarbeit ist eine eigenverantwortliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer und experimenteller Hinsicht. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 60 Zeitstunden.

(10) Eine Seminarleistung ist eine selbstständige Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung sowie die Darstellung dieser Arbeit und ihrer Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag mit einer anschließenden Diskussion. Nach Maßgaben der oder des Prüfenden kann eine Mindestanwesenheit oder eine mündliche Prüfung gemäß Abs. 8 verlangt werden.

(11) Testate dienen der studentischen Kontrolle des Lernfortschrittes. In die Testatbewertung können Einzelkriterien wie Mindestanwesenheit, Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen.

(12) Ein Bericht / Protokoll ist eine selbständige, vom Umfang begrenzte, wissenschaftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema. Er / Es beinhaltet Aufgabenstellung, Problembehandlung und Schlussfolgerung.

(13) Eine Fallstudie ist eine Auswertung von Daten eines Experimentes, einschließlich der Methodenbeschreibung, der Programm Listings, der Interpretation und Schlussfolgerungen in Berichtform. Fallstudien können individuell oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. Bei Gruppenarbeit sind die individuellen Anteile an der Fallstudie auszuweisen.

(14) Alle Prüfungen finden studienbegleitend statt. Der Prüfungsausschuss legt spätestens zu Beginn jeden Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Informationen über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen liefern die Modulbeschreibungen.

§ 9 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

(1) Studierende, die sich demnächst, jedoch nicht im selben Prüfungszeitraum, der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und der Prüfling dem zustimmt, als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen. Dies erstreckt sich nicht auf Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen. § 4 Abs. 7 bleibt unberührt.

§ 10 Regelung für behinderte Studierende

Macht der Prüfling durch ein ärztliches, im Zweifelsfall durch ein amtsärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 11 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe

- zu einem Prüfungstermin nicht erscheint

- nach Beginn der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt von der Prüfungsleistung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem erkennbar sein muss, dass die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit während der Prüfung bestanden hat, im Zweifelsfall kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

Handelt es sich bei der Prüfungsleistung um eine mündliche Prüfung, so kann für die noch ausstehende Prüfung auf Antrag des Prüflings die zuständige Fachprüferin oder der zuständige Fachprüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss zum frühest möglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch 3 Monate nach dem versäumten Termin, einen Sondertermin festsetzen. Handelt es sich bei der Prüfungsleistung um eine mündliche Ergänzungsprüfung zu einer Klausur, so muss für die noch ausstehende Prüfung von der zuständigen Fachprüferin oder dem zuständigen Fachprüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss zum frühest möglichen Zeitpunkt, in der Regel jedoch spätestens 3 Monate nach dem versäumten Termin, ein Sondertermin festgesetzt werden. Die Sondertermine sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Bereits vorliegende Prüfungsleistungen sind in diesen Fällen anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistung, Notenbildung

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine den durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung,
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag des Prüflings schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(4) Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt über	4,0	nicht ausreichend

(5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn das gewogene arithmetische Mittel der dieser Fachprüfung zugeordneten Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Die prozentualen Wichtungen der Prüfungsleistungen sind in der Modulbeschreibung enthalten. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Die Durchschnittsnote einer Abschlussprüfung errechnet sich als gewogenes arithmetisches Mittel der Note der Abschlussarbeit und der Noten der dieser Prüfung zugeordneten Fachprüfungen. Die der Abschlussarbeit und den Fachprüfungen zugeordneten Kreditpunkte dienen jeweils als Gewicht.

(7) Die Gesamtnote einer Bachelor- oder Masterprüfung lautet bei einem Durchschnitt:

Note	Bezeichnung	ECTS ²
bis 1,30	mit Auszeichnung	A
über 1,30 bis 2,00	sehr gut	B
über 2,00 bis 2,70	gut	C
über 2,70 bis 3,30	befriedigend	D
über 3,30 bis 4,00	ausreichend	E.

(8) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 3, 4 und 5 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt und bei der Bildung der Gesamtnote nach Abs. 7 werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Der Prüfling ist mit Beginn der Prüfungsleistung verpflichtet, Kreditpunkte für dieselbe Prüfungsleistung in die Bachelor- oder Masterprüfung einzubringen.

(2) Nicht bestandene Fachprüfungen können einmal wiederholt werden. Bestandene Prüfungsleistungen werden angerechnet. Wird die Prüfung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr gegeben oder wird nicht in Anspruch genommen, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(3) Die zweite Wiederholung einer Fachprüfung ist nur beim Vorliegen triftiger Gründe, über die der Prüfungsausschuss auf Antrag entscheidet, mög-

² ECTS – European Credit Transfer System

lich. Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Zustellung des Bescheides über die nicht bestandene Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(4) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen. Sie sollen im nächstmöglichen Prüfungszeitraum abgelegt werden. Der Prüfling wird unter Berücksichtigung der Frist nach den Sätzen 1 und 2 zur Wiederholungsprüfung geladen. In der Ladung wird der Prüfling darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 11 Abs. 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Die Freiversuchsregelung gemäß § 3 Abs. 6 bleibt unberührt.

(6) In demselben Diplom-, Bachelor- oder Masterstudiengang oder im Diplom-, Bachelor- oder Masterstudiengang Gartenbau oder Agrarwissenschaften oder einem verwandten Studiengang an einer Universitäten oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 2 und 3 angerechnet, sofern die Prüfung fachlich gleichwertig ist.

§ 14 Kreditpunkte

(1) Zur Transferierbarkeit von Studienleistungen werden die einzelnen Lehrveranstaltungen mit Kreditpunkten bewertet.

(2) Für jeden zur Bachelor- und Masterprüfung zugelassenen Prüfling führt der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle getrennte Kreditpunktekonten für das Bachelor- und Masterstudium. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten gewährt der Prüfungsausschuss jederzeit Einblick in den Stand der Konten.

(3) Durch eine bestandene Fachprüfung werden Kreditpunkte entsprechend der Angabe im Modulkatalog bzw. in der Modulbeschreibung erworben.

(4) Durch eine bestandene Bachelorarbeit werden 9 Kreditpunkte und durch eine bestandene Masterarbeit 42 Kreditpunkte erworben.

(5) Wurden durch eine Fachprüfung Kreditpunkte erworben, können durch eine weitere inhaltlich gleichwertige Fachprüfung nicht erneut Kreditpunkte erworben werden; dies gilt auch im Fall der Anrechnung gemäß § 6. Über die Gleichwertigkeit entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

§ 15 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, jeweils ein Zeugnis auszustellen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind.

(2) Über die endgültig nicht bestandene Bachelor- oder Masterprüfung erteilt der Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, dem eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen ist.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung sowie die erreichten Kreditpunkte enthält. Im Fall von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass die Bachelorprüfung bzw. die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 16 Zusatzprüfungen

(1) Die Studierenden können sich in weiteren als den im zweiten und dritten Teil vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 17 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 15 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor- oder Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 18 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Der Prüfling wird auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

(2) Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Fachprüfung, der Bachelor- bzw. Masterprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung der Prüfungszeugnisse oder des Bescheids über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 19 Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Absatz 3.

(3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,

2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidungen entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

(5) Richtet sich der Widerspruch gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses, für welche die Prüfungsordnung dem Prüfungsausschuss einen Ermessensbereich einräumt, und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.

(6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Universität die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

II. Bachelorprüfung

§ 20 Art und Umfang

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus:

1. 20 Fachprüfungen in Pflichtmodulen (gemäß Anlage 3)
2. 9 Fachprüfungen in Wahlmodulen (gemäß Anlage 4)
3. der Bachelorarbeit.

(2) Die Fachprüfungen sowie Art und Inhalt der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(3) In den Pflichtmodulen können insgesamt 120 Kreditpunkte und in den Wahlmodulen insgesamt

51 Kreditpunkte (höchstens jedoch 54 Kreditpunkte) erworben werden. Für die Bachelorarbeit können 9 Kreditpunkte und für das Jobpraktikum 6 Kreditpunkte erworben werden.

§ 21 Zulassung

(1) Die Zulassung zu den Fachprüfungen erfolgt gemäß § 7 vor der ersten Fachprüfung.

(2) Für die Bachelorarbeit ist eine gesonderte Zulassung gemäß § 7 erforderlich. Bei der Antragsstellung sind die beiden Prüfenden vorzuschlagen. Eine oder einer der beiden Prüfenden muss Professorin oder Professor des Fachbereichs sein. Ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Bachelorarbeit entnommen werden soll und eine Erklärung, ob die Bachelorarbeit als Einzel- oder als Gruppenarbeit vergeben werden soll, sind der Antragsstellung beizufügen.

(3) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die nach § 20 Abs. 1 festgelegten Fachprüfungen bestanden hat und die berufspraktische Tätigkeit (Vor- und Jobpraktikum) von insgesamt mindestens 16 Wochen nachweisen kann. Über Ausnahmen zur Zulassung zur Bachelorarbeit entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

§ 22 Gesamtergebnis

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die nach § 20 erforderlichen Fachprüfungen und die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.

(2) Die Bewertung und Notenbildung erfolgt gemäß § 12. Gesamtnote ist die Durchschnittsnote der Bachelorprüfung gemäß § 12 Abs. 6, 7, 8.

§ 23 Endgültiges Nichtbestehen

Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung gemäß § 20 oder die Bachelorarbeit nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt und eine Wiederholung nicht mehr gegeben ist oder nicht in Anspruch genommen wird.

III. Masterprüfung

§ 24 Art und Umfang

(1) Die Masterprüfung besteht aus:

1. den Fachprüfungen in 13 Modulen,
2. der Masterarbeit und einem Kolloquium.

(2) Die Fachprüfungen sowie Art und Inhalt der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(3) In den Wahlmodulen können insgesamt 78 Kreditpunkte erworben werden. Für die Masterarbeit können 42 Kreditpunkte erworben werden.

§ 25 Zulassung

(1) Die Zulassung zu den Fachprüfungen erfolgt gemäß § 7 vor der ersten Fachprüfung.

(2) Für die Masterarbeit ist eine gesonderte Zulassung gemäß § 7 erforderlich. Bei der Antragsstellung sind die beiden Prüfenden vorzuschlagen. Eine oder einer der beiden Prüfenden muss Professorin oder Professor des Fachbereichs Gartenbau an der Universität Hannover sein. Ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Masterarbeit entnommen werden soll und eine Erklärung, ob die Masterarbeit als Einzel- oder als Gruppenarbeit vergeben werden soll sind der Antragsstellung beizufügen.

§ 26 Gesamtergebnis

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 24 genannten Fachprüfungen und die Masterarbeit mit dem Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.

(2) Die Bewertung und Notenbildung erfolgt gemäß § 12. Gesamtnote ist die Durchschnittsnote der Masterprüfung gemäß § 12 Abs. 6, 7, 8.

§ 27 Endgültiges Nichtbestehen

Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung gemäß § 24 oder die Masterarbeit mit dem Kolloquium nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt und eine Wiederholung nicht mehr gegeben ist oder nicht in Anspruch genommen wird.

IV. Abschlussarbeit

§ 28 Abschlussarbeit (Bachelor- und Masterarbeit)

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Gartenbauwissenschaften weitestgehend selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Abschlussarbeit müssen dem Prüfungszweck nach § 1 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Die Abschlussarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen.

(3) Das Thema der Abschlussarbeit wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüfungs festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat, und die oder der Zweitprüfende bestellt.

(4) Bei einer Bachelorarbeit beträgt die Bearbeitungszeit 270 Stunden und die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe 10 Monate.

(5) Bei einer Masterarbeit beträgt die Bearbeitungszeit 1260 Stunden und die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe 20 Monate.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden.

(7) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat, dass alle Teile der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und dass er die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt hat. Die Abschlussarbeit kann auch in englischer Sprache verfasst werden.

(8) Die Abschlussarbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen.

(9) Das Kolloquium umfasst die Darstellung der Masterarbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion. Die Dauer beträgt in der Regel 60 Minuten.

(10) Die Abschlussarbeit wird von beiden Prüfenden bewertet, dabei wird bei der Masterarbeit das Kolloquium in die Bewertung einbezogen. Hierbei kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. Die Bewertung und die Notenbildung für die Abschlussarbeit erfolgt entsprechend

§ 12. Die Arbeit ist grundsätzlich innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende zu bewerten.

(11) Die Abschlussarbeit ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Für die Bewertung und die Notenbildung gelten §12 Abs. 1, 2, 7 und 8 entsprechend. Die Bestimmungen der §§ 10 und 11 sind anzuwenden.

§ 29 Wiederholung der Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Im Wiederholungsfalle darf die Abschlussarbeit nicht als Gruppenarbeit nach § 28 Abs. 2 ausgestellt werden.

V. Schlussvorschriften

§ 30 Übergangsvorschriften

(1) Der Wechsel aus dem Diplomstudiengang Gartenbau in den Masterstudiengang ist nach dem Abschnitt Hauptdiplom A der Diplomprüfung möglich.

(2) Prüfungen des Vordiploms nach der bisher geltenden Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Gartenbau können letztmalig im Wintersemester 2003 / 2004 abgelegt werden und Prüfungen des Hauptdiploms nach der bisher geltenden Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Gartenbau letztmalig im Wintersemester 2006 / 2007 und in begründeten Ausnahmefällen letztmalig im Wintersemester 2007 / 2008.

(3) Der Fachbereichsrat kann ergänzende Bestimmungen für den Übergang unter Gewährleistung des Vertrauensschutzes beschließen.

(4) Die bisher geltende Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Gartenbau tritt unbeschadet der Regelung in den Absätzen 1-3 außer Kraft.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft. Der Bachelorstudiengang beginnt im Wintersemester 2002 / 2003 und der Masterstudiengang im Wintersemester 2005 / 2006.

Anlage 1: Urkunden

Universität Hannover
Fachbereich Gartenbau
Bachelorurkunde

Die Universität Hannover, Fachbereich Gartenbau, verleiht mit dieser Urkunde
Frau/Herrn ¹,
geb. am in,
den Hochschulgrad

Bachelor of Science (BSc)

nachdem sie/er die Bachelorprüfung im Studiengang Gartenbauwissenschaften
am bestanden hat ¹.

(Siegel der Hochschule)

Hannover, den

Leitung des Fachbereichs

Vorsitz des Prüfungsausschusses

¹ Zutreffendes einsetzen.

Universität Hannover
Fachbereich Gartenbau
Masterurkunde

Die Universität Hannover, Fachbereich Gartenbau, verleiht mit dieser Urkunde
Frau/Herrn ¹,
geb. am in,
den Hochschulgrad

Master of Science (MSc)

nachdem sie/er die Masterprüfung im Studiengang Gartenbauwissenschaften
am bestanden hat ¹.

(Siegel der Hochschule)

Hannover, den

Leitung des Fachbereichs

Vorsitz des Prüfungsausschusses

¹ Zutreffendes einsetzen.

Anlage 3: Pflichtmodule des Grundstudiums im Bachelorstudiengang

Nr.	Bereich	SWS	Anzahl der Module	Kreditpunkte
1	Genetik / Züchtung	6	1	7
2	Grundlagen der Biologie	15	3	17
3	Gärtnerische Pflanzenproduktion	10	2	16
4	Pflanzenbau	10	2	12
5	Phytomedizin	5	1	6
6	Pflanzenernährung	5	1	6
7	Pflanzenphysiologie	5	1	6
8	Technik	5	1	6
9	Ökonomie	10	2	11
10	Mathematik / Statistik	14	3	15
11	Chemie	7	1	6
12	Physik	6	1	6
13	Bodenkunde	6	1	6
	Summe	104	20	120

Die Anzahl der Kreditpunkte und die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu Modulen regelt der Modulkatalog und die Modulbeschreibung.

Anlage 4: Umfang des Vertiefungsstudiums im Bachelorstudiengang

Nr.	Bereich	SWS	Anzahl der Module	Kreditpunkte
1	Wahlmodule	34 – 40	9	51
		Zeitaufwand		
2	Bachelorarbeit	270 h		9
	Zulassungsvoraussetzung: berufspraktische Tätigkeiten (Vor- und Jobpraktikum)	16 Wochen		6
	Summe		10	66

Anlage 5: Umfang des Masterstudiums

Nr.	Module	SWS	Anzahl	Kreditpunkte
1	Wahlmodule	52 – 60	13	78
		Zeitaufwand		
2	Masterarbeit und Kolloquium	1260 h		42
	Summe		20	120

Die Anzahl der Kreditpunkte und die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu Modulen regelt der Modulkatalog und die Modulbeschreibung.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 08.10.2002 - 21.3-745 03-93 - gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 NHZG die folgende Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang "Pflanzenbiotechnologie" genehmigt:

**Ordnung über
besondere Zugangsvoraussetzungen für den
Master-Studiengang Pflanzenbiotechnologie
an der Universität Hannover,
Fachbereiche Gartenbau und Biologie**

**§ 1 Zulassungsantrag und
Ausschlussbedingungen**

- (1) Für den Studiengang wird ab Wintersemester 2005/06 eine Zulassungszahl von 30 festgesetzt.
- (2) Die Form des Zulassungsantrages wird durch die Universität bestimmt. Sie bestimmt auch, welche Unterlagen mindestens beizufügen sind, sowie deren Form.
- (3) Das Studium wird im Regelfall im Wintersemester aufgenommen. In begründeten Ausnahmefällen ist auch der Beginn im Sommersemester auf Antrag möglich.
- (4) Die Bewerbungsfrist endet 8 Wochen vor Semesterbeginn. Bewerberinnen und Bewerber, welche die Bewerbungsfristen versäumen oder den Zulassungsantrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen, vorbehaltlich der BSc-Gesamtnote stellen, sind in der Regel vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudium wird zugelassen, wer an einer wissenschaftlichen Hochschule erfolgreich den Bachelorabschluss in Pflanzenbiotechnologie oder Biotechnologie, oder in einem vergleichbaren Studiengang mit überdurchschnittlichem Ergebnis erworben hat (Regelstudienzeit 6 Semester) oder einen entsprechenden Fachhochschulabschluss in Biotechnologie oder in einem vergleichbaren Studiengang besitzt.
- (2) Bei gleichwertigen "Bachelor of Science" (BSc)-Abschlüssen in einem anderen Studiengang ist eine Zulassung unter Auflagen möglich.
- (3) Die Zulassung von Studierenden aus anderen Diplomstudiengängen kann erfolgen, wenn die

Inhalte der abgelegten Prüfungsleistungen dem Bachelorstudium Pflanzenbiotechnologie an der Universität Hannover weitgehend entsprechen.

- (4) Weitere Zulassungen aus anderen Gründen unter Auflagen sind möglich.

§ 3 Zulassungsausschluss

Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach § 2 dieser Ordnung nicht erfüllen, sind vom Masterstudium auszuschließen.

§ 4 Zulassungsaufgaben

Liegt kein dem Bachelorstudium äquivalentes Vorstudium vor, so sind Kenntnisprüfungen abzulegen, die dem Inhalt der Fächer des Bachelorstudiums Pflanzenbiologie der Universität Hannover entsprechen.

Über die Gleichwertigkeit der Studiengänge und Abschlüsse und über die Zulassungsaufgaben entscheidet der Prüfungsausschuss für den Studiengang.

§ 5 Zulassungsbescheid

- (1) Im Zulassungsbescheid bestimmt die Universität Hannover einen Termin, bis zu dem die Bewerberin oder der Bewerber zu erklären hat, ob sie oder er die Zulassung annimmt. Liegt der Universität die Erklärung bis zu diesem Termin nicht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.
- (2) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 27.09.2002 - 11.3-743 03-31 - gemäß § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG die nachstehende Gemeinsame Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Pflanzenbiotechnologie mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science genehmigt. Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

**Gemeinsame Prüfungsordnung
für die Studiengänge Pflanzenbiotechnologie
an der Universität Hannover,
Fachbereiche Gartenbau und Biologie
mit den Abschlüssen
Bachelor of Science und Master of Science**

Auf Grund des § 105 Abs. 4 NHG hat die Universität Hannover (Hochschule), Fachbereiche Gartenbau und Biologie die folgende Prüfungsordnung erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck der Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat und die fachlichen Zusammenhänge einordnen kann. Darüber hinaus wird festgestellt, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seiner Fachrichtung und eine systematische Orientierung erworben hat, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden. Die Masterprüfung setzt einen Bachelor of Science oder einen gleichwertigen Abschluss voraus. Näheres regelt die Zugangsordnung. Darüber hinaus ist die Masterprüfung Voraussetzung für ein mögliches Promotionsstudium.

§ 2 Hochschulgrad

Die Universität Hannover verleiht für berufsqualifizierende Abschlüsse folgende Hochschulgrade:

(1) Der Hochschulgrad "Bachelor of Science" (abgekürzt: "BSc") wird verliehen, wenn die Bachelorprüfung bestanden ist. Darüber stellt die Universität Hannover eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (A n l a g e 1).

(2) Unter der Voraussetzung, dass der Hochschulgrad eines "Bachelor of Science" oder ein gleichwertiger Abschluss erworben wurde oder aber die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 der Ordnung über Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Pflanzenbiotechnologie an der Universität Hannover, Fachbereiche Gartenbau und Biologie erfüllt sind, wird der Hochschulgrad "Master of Science" (abgekürzt: "MSc") verliehen, wenn die Masterprüfung bestanden ist. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (A n l a g e 1).

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit für das Bachelorstudium erstreckt sich über sechs Semester (Regelstudienzeit), einschließlich aller Fachprüfungen für die Bachelorprüfung sowie die Bachelorarbeit. Das Bachelorstudium gliedert sich in ein 4-semesteriges Grundstudium und ein 2-semesteriges Vertiefungsstudium.

(2) Das Studium für den Masterabschluss erstreckt sich über vier Semester (Regelstudienzeit), einschließlich aller Fachprüfungen für die Masterprüfung sowie die Masterarbeit.

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studierenden die Bachelorprüfung im sechsten Semester und die Masterprüfung nach weiteren vier Semestern innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können.

(4) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind einsemestrige Lehrveranstaltungen. Jedes Modul schließt mit einer Fachprüfung ab. Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlbereichs im Bachelor und im Masterstudiengang. Der Umfang des Bachelorstudiums unter Berücksichtigung von Pflicht- und Wahlmodulen beträgt 26 Module (139 SWS) und der des Masterstudiums 12 Module (65 SWS), die den

Anlagen 3, 4 und 5 sowie dem Modulkatalog entnommen werden können. Der zeitliche Gesamtumfang an Semesterwochenstunden (SWS) der Pflicht- und Wahlbereiche ist in Anlage 3, 4 und 5 genannt. Der Studieraufwand wird in Kreditpunkten (Credit-points, CP) berechnet. Hinzu kommen im Bachelorstudium die Bachelorarbeit und im Masterstudium die Masterarbeit.

(5) Wird eine Prüfung erstmals und studienbegleitend vor oder zum Regeltermin abgelegt und nicht bestanden, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Der Regeltermin ergibt sich aus den Angaben in den Modulbeschreibungen. Wenn der Prüfling im Rahmen des Freiversuches zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, so kann die Fachprüfung im Rahmen des Freiversuches zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden, wenn die Gründe entsprechend § 11 Abs. 2 unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Rahmen des Freiversuches ist ein nochmaliges Verschieben des Prüfungstermins auch bei Vorliegen triftiger Gründe nicht möglich. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen der Masterprüfung können zur Notenverbesserung einmal erneut zum nächsten Prüfungstermin abgelegt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fachbereiche Gartenbau und Biologie ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die wissenschaftliche Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studentengruppe. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Professorengruppe ausgeübt werden. Der Vorsitz wechselt alle zwei Jahre zwischen den Fachbereichen Gartenbau und Biologie. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in den zuständigen Fachbereichsräten gewählt. Die studentischen Mitglieder haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den Fachbereichen über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für

die Bachelor- und Masterarbeit und die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. Der oder die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden zu Beginn jedes Studienabschnittes in geeigneter Weise auf die wesentlichen für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(10) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen wer-

den, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 5 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 4 Abs. 8.

§ 6 Anrechnung

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor- bzw. Master-Studienganges Pflanzenbiotechnologie im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechts-

lage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 2 Satz 3 festgestellt ist.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Im übrigen findet § 20 NHG¹ Anwendung.

(5) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, übernommen und Kreditpunkte gemäß § 14 vergeben. Bei abweichendem Stundenumfang oder abweichender Notenskala wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Prüfungsleistungen des Vertiefungsstudiums im Bachelorstudiengang sowie des Masterstudienganges, die außerhalb der Universität Hannover erbracht werden, werden unabhängig vom angestrebten Abschluss mit Genehmigung des Prüfungsausschusses im Umfang von zusammen höchstens 30 Kreditpunkten angerechnet.

§ 7 Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zu den einzelnen Prüfungsteilen der Bachelorprüfung oder Masterprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Soweit die Teile II, III und IV dieser Prüfungsordnung nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmen, wird zugelassen, wer an der Universität Hannover für den jeweiligen Studiengang Pflanzenbiotechnologie immatrikuliert ist.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, unbeschadet weiterer Nachweise nach Teilen II, III und IV dieser Prüfungsordnung beizufügen:

4. Nachweis nach Abs. 2,

5. eine Erklärung darüber, ob eine Diplomvorprüfung, Diplomprüfung, Bachelor- oder Mas-

¹ wird an das zukünftige Hochschulrecht angeglichen

terprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem Studiengang Pflanzenbiotechnologie oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden ist,

6. ggf. Vorschläge für Prüfende.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn

4. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder

5. die Unterlagen unvollständig sind oder

6. die Diplomvorprüfung, Diplomprüfung, Bachelor- oder Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem Studiengang Pflanzenbiotechnologie oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich. Die Zulassung kann hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben werden.

(6) Prüfungsleistungen können nur nach erfolgter Zulassung zur Bachelor- oder Masterprüfung erbracht werden. Für jede Fachprüfung ist innerhalb des vom Prüfungsausschusses festgesetzten Zeitraums eine gesonderte schriftliche Meldung erforderlich.

§ 8 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht gemäß Anlage 3 aus studienbegleitenden Fachprüfungen in Modulen, dem Vertiefungspraktikum sowie der Bachelorarbeit.

(2) Die Masterprüfung besteht gemäß Anlage 4 aus studienbegleitenden Fachprüfungen sowie der Masterarbeit.

(3) Fachprüfungen können aus einer oder mehreren einzelnen studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestehen.

(4) Prüfungsleistungen sind:

8. Klausur (Abs. 6),

9. mündliche Prüfung (Abs. 7),

10. Projektarbeit (Abs. 8),

11. Seminarleistung (Abs. 9),

12. Testat (Abs. 10),

13. Bericht / Protokoll (Abs. 11),

14. Fallstudie (Abs. 12),

15. Vortrag (Abs. 13).

(5) Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von dem oder der Prüfenden festgelegt. Dem Prüfling kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen.

(6) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Klausurdauer beträgt in der Regel 90 Minuten.

(7) Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt pro Prüfling in der Regel 30 Minuten. Die Dauer einer mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt je Prüfling in der Regel 15 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.

(8) Eine Projektarbeit ist eine eigenverantwortliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer und experimenteller Hinsicht. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 60 Zeitstunden.

(9) Eine Seminarleistung ist eine selbstständige Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung sowie die Darstellung dieser Arbeit und ihrer Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag mit einer anschließenden Diskussion. Nach Maßgaben der oder des Prüfenden kann eine Mindestanwesenheit oder eine mündliche Prüfung gemäß Abs. 7 verlangt werden.

(10) Testate dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschrittes. In die Testatbewertung können Einzelkriterien wie Mindestanwesenheit, Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen.

(11) Ein Bericht / Protokoll ist eine selbstständige, vom Umfang begrenzte, wissenschaftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema. Er /Es beinhaltet Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung.

(12) Eine Fallstudie ist eine Auswertung von Daten eines Experimentes, einschließlich der Methodenbeschreibung, der Programmlistings, der Interpretation und Schlussfolgerungen in Berichtsform. Fallstudien können individuell oder als Teamarbeit angefertigt werden. Bei Teamarbeit sind die individuellen Anteile an der Fallstudie auszuweisen.

(13) In einem Vortrag soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, einen wissenschaftlichen Sachverhalt kurz und präzise darzustellen, und die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich kritischen Diskussion seinen Standpunkt zu verteidigen. Um eine objektive Bewertung zu gewährleisten, muss der Prüfling ein Manuskript des Vortrages vor dem mündlichen Vortrag bei der für den betreffenden Kurs verantwortlichen Dozentin oder dem Dozenten abgeben.

(14) Alle Prüfungen finden studienbegleitend statt. Der Prüfungsausschuss legt spätestens zu Beginn jeden Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Informationen über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen liefern die Modulbeschreibungen.

§ 9 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

(1) Studierende, die sich demnächst, jedoch nicht im selben Prüfungszeitraum, der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und der Prüfling dem zustimmt, als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen. Dies erstreckt sich nicht auf Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen. § 4 Abs. 7 bleibt unberührt.

§ 10 Regelung für behinderte Studierende

Macht der Prüfling durch ein ärztliches, im Zweifelsfall durch ein amtsärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 11 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe

- zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
- nach Beginn der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt von der Prüfungsleistung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem erkennbar sein muss, dass die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit während der Prüfung bestanden hat, im Zweifelsfall kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Falle anzurechnen.

Handelt es sich bei der Prüfungsleistung um eine mündliche Prüfung, so kann für die noch ausstehende Prüfung auf Antrag des Prüflings die zuständige Fachprüferin oder der zuständige Fachprüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss zum frühest möglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch 3 Monate nach dem versäumten Termin, einen Sondertermin festsetzen. Handelt es sich bei der Prüfungsleistung um eine mündliche Ergänzungsprüfung zu einer Klausur, so muss für die noch ausstehende Prüfung von der zuständigen Fachprüferin oder dem zuständigen Fachprüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss zum frühest möglichen Zeitpunkt, in der Regel jedoch spätestens 3 Monate nach dem versäumten Termin, ein Sondertermin festgesetzt werden. Die Sondertermine sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Bereits vorliegende Prüfungsleistungen sind in diesen Fällen anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so

gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistung, Notenbildung

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine den durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung,
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der bestanden Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag des Prüflings schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(4) Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt über	4,0	nicht ausreichend

(5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn das gewogene arithmetische Mittel der dieser Fachprüfung zugeordneten Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ lautet. Die prozentualen Wichtungen der Prüfungsleistungen sind in der Modulbeschreibung enthalten. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Die Durchschnittsnote einer Abschlussprüfung errechnet sich als gewogenes arithmetisches Mittel der Note der Abschlussarbeit und der Noten der dieser Prüfung zugeordneten Fachprüfungen. Die der Abschlussarbeit und den Fachprüfungen zugeordneten Kreditpunkte dienen jeweils als Gewicht.

(7) Die Gesamtnote einer Bachelor- oder Masterprüfung lautet bei einem Durchschnitt:

	Note	Bezeichnung	ECTS ²
bis	1,30	mit Auszeichnung	A
über	1,30 bis 2,00	sehr gut	B
über	2,00 bis 2,70	gut	C
über	2,70 bis 3,30	befriedigend	D
über	3,30 bis 4,00	ausreichend	E.

(8) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 3, 4 und 5 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt und bei der Bildung der Gesamtnote nach Abs. 7 werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Der Prüfling ist mit Beginn der Prüfungsleistung verpflichtet, Kreditpunkte für dieselbe Prüfungsleistung in die Bachelor- oder Masterprüfung einzubringen.

(2) Nicht bestandene Fachprüfungen können einmal wiederholt werden. Bestandene Prüfungsleistungen werden angerechnet. Wird die Prüfung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr gegeben oder wird nicht in Anspruch genommen, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

(3) Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung ist nur zulässig, wenn die übrigen Leistungen des Prüflings erkennen lassen, dass das Erreichen des Studienzieles nicht ausgeschlossen ist, z.B. durch eine Durchschnittsnote der bisherigen Prüfungen von über 4,1. Hierüber entscheidet auf Antrag des Prüflings der Prüfungsausschuss, nachdem die Prüfer Gelegenheit zur Stellungnahme hatten. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen.

² ECTS – European Credit Transfer System

(4) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen. Sie sollen im nächstmöglichen Prüfungszeitraum abgelegt werden. Der Prüfling wird unter Berücksichtigung der Frist nach den Sätzen 1 und 2 zur Wiederholungsprüfung geladen. In der Ladung wird der Prüfling darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 11 Abs. 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Der Freiversuch nach § 3 bleibt unberührt.

(6) Im Studiengang Pflanzenbiotechnologie oder einem verwandten Studiengang an einer Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 2 und 3 angerechnet, sofern die Prüfung fachlich gleichwertig ist.

§ 14 Kreditpunkte – Internationale Ausgestaltung

(1) Zur Transferierbarkeit von Studienleistungen werden die einzelnen Lehrveranstaltungen mit Kreditpunkten bewertet.

(2) Für jeden zur Bachelor- und Masterprüfung zugelassenen Prüfling führt der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle getrennte Kreditpunktekonto für das Bachelor- und Masterstudium. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten gewährt der Prüfungsausschuss jederzeit Einblick in den Stand der Konten.

(3) Durch eine bestandene Fachprüfung werden Kreditpunkte entsprechend der Angabe im Modulkatalog bzw. in der Modulbeschreibung erworben.

(4) Durch eine bestandene Bachelorarbeit werden 18 Kreditpunkte und durch eine bestandene Masterarbeit 42 Kreditpunkte erworben.

(5) Wurden durch eine Fachprüfungen Kreditpunkte erworben, können durch eine weitere inhaltlich gleichwertige Prüfung nicht erneut Kreditpunkte erworben werden; dies gilt auch im Fall der Anrechnung durch § 6. Über die Gleichwertigkeit entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

§ 15 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, jeweils ein Zeugnis auszustellen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag an-

zugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind.

(2) Über die endgültig nicht bestandene Bachelor- oder Masterprüfung erteilt der Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, dem eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen ist.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung sowie die erreichten Kreditpunkte enthält. Im Fall von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass die Bachelorprüfung bzw. die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 16 Zusatzprüfungen

(1) Die Studierenden können sich in weiteren als den im zweiten und dritten Teil vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 17 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 15 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor- oder Masterurkunde einzuziehen, wenn die

Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 18 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Der Prüfling wird auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

(2) Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Fachprüfung, der Bachelor- bzw. Masterprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung der Prüfungszeugnisse oder des Bescheids über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 19 Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Absatz 3.

(3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

6. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
7. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
8. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,

9. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,

10. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidungen entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

(5) Richtet sich der Widerspruch gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses, für welche die Prüfungsordnung dem Prüfungsausschuss einen Ermessensbereich einräumt, und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fachbereichsrat, der zu diesem Zeitpunkt den Prüfungsausschussvorsitz stellt, über den Widerspruch.

(6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Universität die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

II. Bachelorprüfung

§ 20 Art und Umfang

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus:

4. 20 Fachprüfungen in Pflichtmodulen im Grundstudium (gemäß Anlage 3),
5. einer Fachprüfung im Pflichtmodul Vertiefungspraktikum Pflanzenbiotechnologie im Vertiefungsstudium (gemäß Anlage 4),
6. 5 Fachprüfungen in Wahlmodulen des Vertiefungsstudiums (gemäß Anlage 4),
7. der Bachelorarbeit.

(2) Die Fachprüfungen sowie Art und Inhalt der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(3) In den Pflichtmodulen des Grundstudiums können insgesamt 120 Kreditpunkte, in den Pflicht- und Wahlmodulen des Vertiefungsstudiums insgesamt 42 Kreditpunkte und für die Bachelorarbeit 18 Kreditpunkte erworben werden.

§ 21 Zulassung

(1) Die Zulassung zu den Fachprüfungen erfolgt gemäß § 7 vor der ersten Fachprüfung.

(2) Für die Bachelorarbeit ist eine gesonderte Zulassung gemäß § 7 erforderlich. Bei der Antragsstellung sind die beiden Prüfenden vorzuschlagen. Eine oder einer der beiden Prüfenden muss Professorin oder Professor des Fachbereichs Gartenbau oder Biologie an der Universität Hannover sein. Ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Bachelorarbeit entnommen werden soll, ist der Antragsstellung beizufügen.

§ 22 Gesamtergebnis

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die nach § 20 erforderlichen Fachprüfungen und die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.

(2) Die Bewertung und Notenbildung erfolgt gemäß § 12. Gesamtnote ist die Durchschnittsnote der Bachelorprüfung gemäß § 12 Abs. 6, 7, 8.

§ 23 Endgültiges Nichtbestehen

Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung gemäß § 20 oder die Bachelorarbeit nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt und eine Wiederholung nicht mehr gegeben ist oder nicht in Anspruch genommen wird.

III. Masterprüfung

§ 24 Art und Umfang

(1) Die Masterprüfung besteht aus:

3. 11 Fachprüfungen in Wahlmodulen (gemäß Anlage 5),
4. einer Fachprüfung im Pflichtmodul zur Masterarbeit (gemäß Anlage 5),
5. der Masterarbeit und einem Kolloquium.

(2) Die Fachprüfungen sowie Art und Inhalt der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(3) In den Pflicht- und Wahlmodulen können insgesamt 72 Kreditpunkte erworben werden. Für die

Masterarbeit können 42 Kreditpunkte erworben werden.

§ 25 Zulassung

(1) Die Zulassung zu den Fachprüfungen erfolgt gemäß § 7 vor der ersten Fachprüfung.

(2) Die Zulassung zur Fachprüfung im Pflichtmodul der Masterarbeit ist zusammen mit der Zulassung zur Masterarbeit gesondert gemäß § 7 zu beantragen. Bei der Antragsstellung sind die beiden Prüfenden der Masterarbeit vorzuschlagen. Eine oder einer der beiden Prüfenden muss Professorin oder Professor des Fachbereichs Gartenbau oder Biologie an der Universität Hannover sein. Ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Masterarbeit entnommen werden soll, ist der Antragsstellung beizufügen.

§ 26 Gesamtergebnis

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 24 genannten Fachprüfungen und die Masterarbeit mit dem Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.

(2) Die Bewertung und Notenbildung erfolgt gemäß § 12. Gesamtnote ist die Durchschnittsnote der Masterprüfung gemäß § 12 Abs. 6, 7, 8.

§ 27 Endgültiges Nichtbestehen

Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung gemäß § 24 oder die Masterarbeit mit dem Kolloquium nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt und eine Wiederholung nicht mehr gegeben ist oder nicht in Anspruch genommen wird.

IV. Abschlussarbeit

§ 28 Abschlussarbeit (Bachelor- und Masterarbeit)

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Pflanzenbiotechnologie weitestgehend selbstständig bei kritischer Auswertung der einschlägigen Literatur angemessen zu bearbeiten, seinen Gedankengang verständlich und sprachlich einwandfrei darzulegen und die von ihm erhaltenen Ergebnisse sachgerecht zu beurteilen. Thema und Aufgabenstellung der Abschlussarbeit müssen dem Prüfungszweck nach § 1 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Das Thema der Abschlussarbeit wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüfungsausschusses festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat, und die oder der Zweitprüfende bestellt.

(3) Bei einer Bachelorarbeit beträgt die Bearbeitungszeit 540 Stunden und die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe 8 Monate.

(4) Bei einer Masterarbeit beträgt die Bearbeitungszeit 1260 Stunden und die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe 20 Monate.

(5) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden.

(6) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat, dass alle Teile der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und dass er die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt hat. Die Abschlussarbeit kann auch in englischer Sprache verfasst werden.

(7) Die Abschlussarbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen.

(8) Das Kolloquium umfasst die Darstellung der Masterarbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion. Die Dauer beträgt in der Regel 60 Minuten.

(9) Die Abschlussarbeit wird von beiden Prüfenden bewertet, dabei wird bei der Masterarbeit das Kolloquium in die Bewertung einbezogen. Hierbei kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. Die Bewertung und die Notenbildung für die Abschlussarbeit erfolgt entsprechend § 12. Die Arbeit ist grundsätzlich innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende zu bewerten.

(10) Die Abschlussarbeit ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Für die Bewertung und die Notenbildung gelten §12 Abs. 1, 2, 7 und 8 entsprechend. Die Bestimmungen der §§ 10 und 11 sind anzuwenden.

§ 29 Wiederholung der Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Arbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Das neue Thema der Arbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses, ausgegeben.

V. Schlussvorschriften

§ 30 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Der Bachelorstudiengang beginnt im Wintersemester 2002 / 2003 und der Masterstudiengang im Wintersemester 2005 / 2006.

Anlage 1: Urkunden

Universität Hannover
Fachbereich Gartenbau und Fachbereich Biologie
Bachelorurkunde

Die Universität Hannover, Fachbereiche Gartenbau und Biologie, verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn ¹,
geb. am in,
den Hochschulgrad

Bachelor of Science (BSc)

nachdem sie/er die Bachelorprüfung im Studiengang Pflanzenbiotechnologie
am bestanden hat ¹.

(Siegel der Hochschule)

Hannover, den

.....
Vorsitz des Prüfungsausschusses

¹ Zutreffendes einsetzen.

Universität Hannover
Fachbereich Gartenbau und Fachbereich Biologie
Masterurkunde

Die Universität Hannover, Fachbereiche Gartenbau und Biologie, verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn ¹,
geb. am in,
den Hochschulgrad

Master of Science (MSc)

nachdem sie/er die Masterprüfung im Studiengang Pflanzenbiotechnologie
am bestanden hat ¹.

(Siegel der Hochschule)

Hannover, den

.....
Vorsitz des Prüfungsausschusses

¹ Zutreffendes einsetzen.

Anlage 3: Pflichtmodule des Grundstudiums im Bachelorstudiengang

Nr.	Bereich	SWS	Anzahl der Module	Kreditpunkte
1	Grundlagen der Biologie	20	4	23
2	Grundlagen der Pflanzenbiotechnologie	5	1	6
3	Phytomedizin	5	1	6
4	Genetik	6	1	7
5	Pflanzenernährung	5	1	6
6	Pflanzenphysiologie	5	1	6
7	Mikrobiologie	5	1	6
8	Molekulare Zellbiologie	5	1	6
9	Gärtnerische Pflanzenproduktion	10	2	16
10	Ökonomie	4	1	5
11	Mathematik / Statistik	14	3	15
12	Chemie / Biochemie	12	2	12
13	Physik	6	1	6
	Summe	102	20	120

Die Anzahl der Kreditpunkte und die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu Modulen regelt der Modulkatalog und die Modulbeschreibung.

Anlage 4: Umfang des Vertiefungsstudiums im Bachelorstudiengang

Nr.	Bereich	SWS	Anzahl der Module	Kreditpunkte
1	Pflichtmodul Vertiefungspraktikum Pflanzenbiotechnologie	12	1	12
2	Wahlmodule	20-25	5	30

		Zeitaufwand		
3	Bachelorarbeit	540 h		18
	Summe		10	60

Anlage 5: Umfang des Masterstudiums

Nr.	Module	SWS	Anzahl	Kreditpunkte
1	Wahlmodule	45-55	11	66
2	Pflichtmodul zur Masterarbeit	10	1	12

		Zeitaufwand		
2	Masterarbeit und Kolloquium	1260		42
	Summe		20	120

Die Anzahl der Kreditpunkte und die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu Modulen regelt der Modulkatalog und die Modulbeschreibung.

Der Fachbereichsrat Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften hat auf seiner Sitzung am 24.04.2002 folgende Institutsordnung beschlossen:

Institutsordnung des Instituts für Soziologie und Sozialpsychologie

Das Institut für Soziologie und Sozialpsychologie ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Hannover gemäß §111 Abs. 1 NHG. Es vertritt die beiden Fächer *Soziologie* und *Sozialpsychologie* am Fachbereich Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften.

§ 1 Vorstand

(1) Die Leitung des Instituts wird vom Vorstand wahrgenommen. Der Vorstand besteht aus drei Vertreterinnen oder Vertretern der Professorengruppe gem. §40 Abs. 1 Nr. 1 NHG und aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der drei anderen Gruppen gem. §40 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 NHG. Diese sechs Mitglieder des Vorstands haben das Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mehrheit der Stimmen der Vorstandsmitglieder der Professorengruppe. Beide Fächer müssen in der Professorengruppe im Vorstand vertreten sein. Die übrigen Angehörigen der Professorengruppe sowie der Gruppen gem. §40 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 nehmen an den Sitzungen des Vorstands beratend teil.

(2) Die Vertretung der Gruppen gem. §40 Abs. 1 Nr. 1 (Professorengruppe), Nr. 3 (Mitarbeitergruppe) und Nr. 4 (MTV-Gruppe) im Vorstand wird jeweils von den am Institut tätigen Mitgliedern der Gruppen gewählt. Die Vertretung der Gruppe der Studierenden wird von einer Vollversammlung aus dem Kreis der Studierenden oder vom Fachschaftsrat gewählt. Wahlberechtigt sind alle am Institut für Soziologie und Sozialpsychologie im Hauptfach oder im Rahmen eines Hauptfachs Studierenden.

(3) Die Wahl der Vertretungen der Gruppen gem. § 40 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 im Vorstand erfolgt für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren, die Amtszeit der Vertretung der Studierendengruppe beträgt ein Jahr.

(4) Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Sitzungen des Vorstands nach Abs. 1 sind bzw. werden zur Verschwiegenheit i.S. von § 6 der Geschäftsordnung des Senats verpflichtet.

§ 2 Geschäftsführende Leitung

(1) Aus dem Kreis der dem Vorstand angehörenden Mitglieder der Professorengruppe wird von den Mitgliedern des Vorstands eine Direktorin oder ein Direktor gewählt. Ihre oder seine Amtszeit beträgt in der Regel zwei Jahre, in begründeten Fällen ein Jahr. Eine Wiederwahl in unmittelbarer Folge bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Der Vorstand wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder nach §40 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 NHG eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors. Sie oder er soll dem jeweils anderen Fach als die Direktorin oder der Direktor angehören. Zu Amtszeit und Wiederwahl gelten die Regelungen des Abs. 1 entsprechend.

(3) Die Direktorin oder der Direktor führt die laufenden Geschäfte. In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstands nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die Direktorin oder der Direktor (oder im Fall ihrer Verhinderung die gewählte Stellvertretung) die erforderlichen Maßnahmen in Eilkompetenz. Der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. Er kann sie ändern oder rückgängig machen; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 3 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand entscheidet über die ihm nach § 111 Abs. 7 NHG zugewiesenen Aufgaben, insbesondere über die Verwendung der Stellen und Mittel, die dem Institut vom Fachbereichsrat zugeordnet oder zugewiesen sind. Dabei sind die Belange der Fächer entsprechend der jeweiligen Stellenzahl zu berücksichtigen.

(2) Der Vorstand beschließt über Vorschläge zur Einstellung oder Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Institut und leitet die Vorschläge an die zuständigen Stellen weiter.

Beschlüsse, die eines der beiden Fächer allein betreffen, insbesondere über die Verwendung von Stellen, sind unwirksam, wenn die Professorinnen und Professoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieses Faches gemeinsam widersprechen.

(3) Der Vorstand tagt in der Regel zusammen mit den am Institut Tätigen und Vertretern aus der Gruppe der Studierenden. Die Institutskonferenz findet im Semester mindestens dreimal statt und beschäftigt sich mit der Koordinierung der Zusammenarbeit, der Beratung über den Arbeitsplan und, unbeschadet der Zuständigkeit des Fachbereichsrats, der Planung des Lehrangebots.

(4) Zur Beratung des Lehrangebots oder der Studienpläne (Lehrkonferenz) sollen Lehrbeauftragte und Studierende der Fächer Soziologie und Sozialpsychologie i.S. von § 1 Abs. 2 Satz 3 hinzugezogen werden.

(5) Die Direktorin oder der Direktor soll binnen einer Woche zu einer Institutskonferenz einladen, wenn ein Viertel des Vorstands oder der Mitglieder der

Institutskonferenz dies beantragt. Einladung und vorläufige Tagesordnung sollen spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin den Mitgliedern der Institutskonferenz zugehen.

(6) Weicht ein Votum des Vorstands von dem der Institutskonferenz ab, so findet auf einer weiteren Institutskonferenz, spätestens binnen drei Wochen, eine erneute Behandlung des Gegenstands statt, auf den sich das Votum bezog. Bleibt eine Einigung aus, gilt der Beschluß des Vorstands.

(7) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen und zehn Jahre aufzubewahren. Sie müssen, getrennt nach öffentlichem und nichtöffentlichem Teil, mindestens die gefaßten Beschlüsse enthalten. Der Vorstand ist verpflichtet, das Institut über seine Tätigkeit durch

Veröffentlichung der Protokolle laufend zu unterrichten.

(8) Der Vorstand kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Gäste einladen und kann Ausschüsse einsetzen und diese sowie einzelne, am Institut tätige Personen mit festgelegten Aufgaben betrauen. Die Entscheidungskompetenz des Vorstands bleibt davon unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt nach Beschluß durch den Fachbereichsrat am Tag nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Hochschulinformationen

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik hat in seiner Sitzung am 23.10.2001 die nachstehende Geschäftsordnung beschlossen:

Geschäftsordnung des Fachbereichsrats Elektrotechnik und Informationstechnik der Universität Hannover in der Fassung vom 23.10.2001

§ 1

Einberufung

- (1) Der Fachbereichsrat tagt in der Regel einmal in jedem Vorlesungsmonat (Januar, Februar, April, Mai, Juni, Juli, Oktober, November, Dezember). Die Einberufung ergeht durch die Dekanin oder den Dekan oder deren Vertretung im Amt. Der Fachbereichsrat ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellt.
- (2) Die Termine der Sitzungen werden vom Fachbereichsrat zum Ende jedes Semesters für das kommende Semester unter Berücksichtigung der Termine der Senatssitzungen festgelegt.

§ 2

Tagesordnung

- (1) Die von der Dekanin oder dem Dekan aufzustellende Tagesordnung soll spätestens drei Arbeitstage vor dem Sitzungstermin an die Mitglieder des Fachbereichsrats und deren Stellvertretung versandt werden. Die Tagesordnung ist hochschulöffentlich gemäß § 43 (6) NHG bekannt zu machen.
- (2) Die Beratungsunterlagen werden den Mitgliedern des Fachbereichsrats mit der Tagesordnung zugesandt. Unterlagen, die nicht verschickt werden können, stehen an den drei Arbeitstagen vor dem Sitzungstermin im Geschäftszimmer des Fachbereichs zur Einsicht zur Verfügung.
- (3) Anträge und sonstige Anmeldungen zur Tagesordnung müssen spätestens fünf Arbeitstage vor dem Sitzungstermin schriftlich im Geschäftszimmer des Fachbereichs vorliegen, etwaige Unterlagen sind beizufügen. Soweit keine Unterlagen eingereicht werden, ist die Antragstellerin oder der Antragsteller in der Tagesordnung zu benennen. Sie oder er übernimmt in diesem Fall die Berichterstattung im Fachbereichsrat zu dem von ihr oder

ihm beantragten Punkt der Tagesordnung.

- (4) In dringenden Fällen kann die Dekanin oder der Dekan auch Beratungsgegenstände in die Tagesordnung aufnehmen, die nicht in der veröffentlichten Tagesordnung vorgesehen waren.
- (5) Auf Antrag eines Mitgliedes des Fachbereichsrats können weitere Beratungsgegenstände in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn der Fachbereichsrat mit Mehrheit zustimmt.

§ 3

Verhandlungen und Abstimmung

- (1) Den Vorsitz im Fachbereichsrat führt die Dekanin oder der Dekan oder deren Vertretung im Amt.
- (2) Der Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden festgestellt.
- (3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan und die Fachbereichsgeschäftsführerin oder der Fachbereichsgeschäftsführer haben das Recht, an den Sitzungen des Fachbereichsrats teilzunehmen und zu den einschlägigen Punkten der Tagesordnung das Wort zu ergreifen. Sie haben nur Stimmrecht, wenn sie Mitglied des Fachbereichsrats sind.
- (4) Der Fachbereichsrat beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder (kurz als „Mehrheit“ bezeichnet).
- (5) Der Einwand, eine Sitzung sei nicht ordnungsgemäß einberufen worden, kann nur bis zum Beginn der Sitzung schriftlich oder mündlich erhoben werden. Über die Berechtigung des Einwandes entscheidet der Fachbereichsrat mit Mehrheit.
- (6) Die Ablösung eines Mitgliedes des Fachbereichsrats durch seine Stellvertretung (oder umgekehrt) ist nur einmal je Sitzung möglich.

- (7) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Sie oder er selbst ist berechtigt, außerhalb dieser Reihenfolge das Wort zu nehmen. Ebenso ist der jeweiligen Berichterstatterin oder dem jeweiligen Berichterstatter zur sachlichen Richtigstellung oder zur Ergänzung ihres oder seines Berichtes das Wort zu erteilen.
- (8) Eine Abstimmung ist nur über Anträge möglich, deren Beratung in der Tagesordnung vorgesehen ist.
- (9) In Angelegenheiten, die Forschung, Lehre oder Berufungen unmittelbar berühren, haben die Mitglieder der MTV-Gruppe Stimmrecht gemäß § 41 (2) NHG.
Entscheidungen, die Forschung und Berufungen unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Fachbereichsrats auch der Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder der Professorengruppe.
- (10) Ist ein Beschluss gegen die Stimmen sämtlicher stimmberechtigter Vertreterinnen und Vertreter einer Mitgliedergruppe gefasst worden, so muss die Angelegenheit auf Antrag dieser Mitglieder erneut beraten werden. Der Antrag kann nur innerhalb einer Woche nach der Entscheidung und in der gleichen Angelegenheit nur einmal gestellt werden. Die abschließende Entscheidung darf frühestens eine Woche nach Antragstellung erfolgen.
- (11) Auf Antrag eines Mitgliedes des Fachbereichsrats ist geheim abzustimmen.
- (12) Die Beschlussfassung kann in eilbedürftigen Angelegenheiten nach Ermessen der Dekanin oder des Dekans außerhalb der Sitzung durch Umlauf schriftlich herbeigeführt werden, sofern nicht mindestens drei Mitglieder des Fachbereichsrats Einspruch erheben. Im Umlaufverfahren gilt ein Antrag als angenommen, wenn ihm die Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrats zustimmt. § 3 (9) der Geschäftsordnung ist dabei sicherzustellen.

§ 4

Protokoll

- (1) Es wird ein Ergebnisprotokoll geführt, aus dem die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse ihrem wesentlichen Inhalt nach hervorgehen.

- (2) Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Mitglieder des Fachbereichsrats, die die Sitzung vorzeitig verlassen, haben sich bei der Protokollführung abzumelden. Mitglieder des Fachbereichsrats und Stellvertreter, die während der Sitzung erscheinen, haben dies der Protokollführung mitzuteilen.
- (3) Die Zahl der jeweils abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen sowie der Stimmenthaltungen ist nur dann festzuhalten, wenn dies durch ein Mitglied des Fachbereichsrats beantragt wird.
- (4) Jedes Mitglied des Fachbereichsrats ist berechtigt, die Erklärung zu Protokoll zu geben, wie es bei einem Beschluss gestimmt hat. Es kann verlangen, dass seine von dem gefassten Beschluss abweichende Meinung in der Niederschrift erwähnt wird.
- (5) Das Protokoll ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und von der Protokollführung zu unterschreiben. Es ist unverzüglich zu vervielfältigen und den Mitgliedern des Fachbereichsrats und deren Stellvertretung zuzuleiten. Das Protokoll ist hochschulöffentlich gemäß § 43 (6) NHG bekannt zu machen.
- (6) Das Protokoll wird in der nächsten Sitzung des Fachbereichsrats zur Genehmigung vorgelegt.

§ 5

Öffentlichkeit

- (1) Der Fachbereichsrat tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auf die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs beschränkt. Mit Zweidrittelmehrheit kann die Öffentlichkeit zu einzelnen Punkten der Tagesordnung ausgeschlossen werden (§ 43 (1) NHG). Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und abzustimmen.
- (2) Personal- einschließlich Berufsangelegenheiten und Prüfungssachen sowie Wirtschaftsangelegenheiten, durch deren öffentliche Beratung Nachteile für die Universität entstehen können, sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (3) Wird der Gang der Beratungen des Fachbereichsrats durch die Hochschulöffentlichkeit gestört, so kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende vom Hausrecht nach § 43 (5) NHG Gebrauch machen.

§ 6

Vertraulichkeit

- (1) Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Sitzungen des Fachbereichsrats unterliegen der Verschwiegenheitspflicht, soweit die Gegenstände der Beratung vertraulicher Natur sind. Nichtbeamtete Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden von der Dekanin oder dem Dekan zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Fachbereichsrat fort.
- (2) Vertraulicher Natur sind insbesondere
 - a) Beratungen und Abstimmungsergebnisse über Berufungen, Ehrungen, Ernennungen und Prüfungsangelegenheiten,
 - b) Äußerungen, die innerhalb der Beratungen des Fachbereichsrats über Dritte gefallen sind,
 - c) Beratungsgegenstände, die durch Beschluss des Fachbereichsrats mit Zweidrittelmehrheit für vertraulich erklärt werden,
 - d) Personalangelegenheiten.
- (3) Der Vertraulichkeit unterliegen auch die Namen der Mitglieder des Fachbereichsrats, die sich an der Beratung eines Gegenstandes beteiligt haben, und ihre einzelnen Äußerungen.
- (4) Der Fachbereichsrat kann auf Antrag den vertraulichen Charakter einzelner Beratungsgegenstände mit Zweidrittelmehrheit

aufheben, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

- (5) Mit Zustimmung des Fachbereichsrats können seine Mitglieder ermächtigt werden, Entscheidungen des Fachbereichsrats oder den Stand von Verhandlungen den durch sie Vertretenen zur Kenntnis zu geben.

§ 7

Rücktritt, vorzeitiges Ausscheiden und Nachwahl

- (1) Der Rücktritt eines gewählten Mitgliedes des Fachbereichsrats ist gegenüber der Dekanin oder dem Dekan schriftlich zu erklären. Diese oder dieser zeigt das Ausscheiden der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter an.
- (2) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Fachbereichsrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so gehört das an dessen Stelle tretende Mitglied nur für die restliche Amtszeit dem Fachbereichsrat an.

§ 8

Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrats.

Diese Geschäftsordnung wurde vom Fachbereichsrat Elektrotechnik und Informationstechnik der Universität Hannover am 23.10.2001 beschlossen. Sie tritt am 23.10.2001 in Kraft.